

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)266 F

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2 - 4 • 60487 Frankfurt

verband
binationaler
familien und partnerschaften **iaf**

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2 - 4
60487 Frankfurt | Main

Fon + 49.(0)69.71 37 56-0
Fax + 49.(0)69.7 07 50 92
Mail info@verband-binationaler.de
Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt/Main, 30. Mai 2011

Stellungnahme

des Verbandes von Hiltrud Stöcker-Zafari

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, am 06. Juni 2011 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Paul-Löbe-Haus, 10557 Berlin, zum Verfahren des Ehegattennachzugs u. a. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise

Ausgangssituation

Am 28. August 2007 trat das Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft. Dieses brachte eine grundlegende Neuregelung im Ehegattennachzug mit sich. Seitdem setzt ein Anspruch auf Nachzug eines Ehegatten resp. einer Ehegattin und gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen zu im Bundesgebiet lebenden Ausländer/innen in der Regel voraus, dass sich der Nachziehende auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Das Spracherfordernis gilt auch, wenn Ehegatt/innen bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner/innen zu einem Deutschen ins Bundesgebiet nachziehen wollen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Gesetzgeber begründete die Einführung der Neuregelung mit der Förderung der Integration und der Verhinderung von Zwangsheiraten.

Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung veröffentlichte der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. in der Broschüre „Haben Sie noch eine Idee?“ die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit dieser Neuregelung. Der Verband kam zu dem Schluss, dass die Neuregelung eine gesetzliche Verschärfung ist, die familienfeindlich ist, da sie Paare / Familien daran hindert zeitnah ihre

BANKVERBINDUNG

Bank für Sozialwirtschaft Mainz | Bankleitzahl 550 205 00 | Konto 7 606 000
Postbank Frankfurt Main | Bankleitzahl 500 100 60 | Konto 91 794-607

binational

eheliche/familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet leben zu können. In Einzelfällen besteht sogar die Gefahr, gar nicht im Bundesgebiet zusammen zu kommen.

Die Broschüre ist im pdf-Format angehängt, da die nachfolgenden Ausführungen auf diesen Erfahrungen und Analysen aufbauen.

Aktuelle Problemlagen

Es soll vorausgeschickt sein, dass die Expertise des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. darauf beruht, dass er an 25 Standorten im Bundesgebiet Beratungsangebote vorhält. Zahlreiche Paare und Familien wenden sich mit ihren Schwierigkeiten und Problemlagen an ihn – es sind ca. 16.000 Anfragen jährlich. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage seiner Erkenntnisse, so auch diese zum Ehegattennachzug. Da der Verband als interkulturelle Vereinigung Verbindung in zahlreiche Ländern hat, erhält er Informationen über Abläufe direkt von den Betroffenen. Der Verband steht daher in Kontakt zu Personen, die oft nicht den Klageweg beschreiten. Sie haben eher die Hoffnung, dass der Verband ihnen außergerichtlich weiterhelfen kann.

Die bestehende Regelung, einfache deutsche Sprachkenntnisse in Form eines A 1 Zertifikats des Goetheinstituts, mittlerweile auch der telc GmbH, des Österreichischen Sprachdiploms sowie des TestDaF-Instituts als zwingende Voraussetzung an den Ehegattennachzug ins Bundesgebiet zu binden, behindert auch vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung das grundgesetzlich geschützte eheliche Zusammenleben.

Zwar sind die Paare mittlerweile gut informiert über die rechtlichen Anforderungen an den Nachzug sowie über die Sprachangebote in den jeweiligen Regionen in den Herkunftsländern. Jedoch werden dadurch die grundlegenden Schwierigkeiten für nachziehende Ehegatt/innen oder Lebenspartner/innen nicht überwunden. Auch wenn zurzeit sehr viel mehr Angebote zum Deutschlernen in zahlreichen Ländern bestehen als noch vor vier Jahren, können flächendeckende Angebote nicht installiert werden. Dafür wird auch zukünftig keine entsprechend große Anzahl an Teilnehmer/innen bereit stehen. Für nachzugswillige Familienangehörige bedeutet dies nach wie vor, Deutschkurse in entfernten Regionen und Städten zu besuchen und sich dort über einen

längeren Zeitraum aufzuhalten. Nach wie vor bedeutet dies, dass Deutschlernen im Herkunftsland zeit- und kostenintensiv ist und Paare finanziell sowie psychisch stark belastet. Nicht selten wird Hilfe und Unterstützung von Psychotherapeuten in Anspruch genommen.

Einige Beispiele aus der Beratungspraxis des Verbandes:

In Ländern wie Pakistan werden junge Frauen meist begleitet von männlichen Familienangehörigen, da es gesellschaftlich nicht angesehen ist, diese ohne männlichen Schutz oder in einer größeren Gruppe von Frauen in fremden Städten in Hotels oder schuleigenen Einrichtungen unterzubringen. D.h. finanzielle Aufwendungen entstehen nicht nur für die einzelne Lernerin sondern auch für deren Begleitung. Frauen ohne männliche Begleitung laufen Gefahr, Übergriffen ausgesetzt zu sein. Dem Verband wurde berichtet:

„Ich hoffe, dass in der nächsten Woche ein anderer Onkel bei meiner Schwiegertochter in Lahore sein kann. Sie ist zwar in einer Einrichtung in der Nähe der Schule untergebracht. Sie kann sich aber ohne den Onkel nicht frei bewegen, d.h. sich in der Stadt umsehen, spazieren gehen oder auch Restaurants besuchen. Es würde über sie geredet werden, sie würde ihre gesellschaftliche Stellung verlieren und zudem hört man immer wieder von Überfällen auf allein stehende Frauen. Ich mache mir wirklich Sorgen.“

Die Schwiegertochter ist pakistanische Staatsbürgerin und verheiratet mit einem Deutschen. Sie lernt Deutsch seit Oktober 2010, heiratete im Januar 2011 und versucht nun zum dritten Mal die Prüfung beim Goetheinstitut zu bestehen.

Sie besucht den angebotenen Deutschkurs täglich für zwei Stunden, außer Samstags, Sonn- und Feiertags. Darüber hinaus nimmt sie Privatunterricht bei dem Lehrer, der auch den Deutschkurs am Goetheinstitut anbietet und telefoniert täglich mit dem deutschen Ehemann in Deutschland. Sie versucht ihre tagsüber gelernten Vokabeln und Sätze anzubringen – über einige ist der Ehemann entsetzt: *„Ich gehen Kino. Wie viel kostet Banane? Wir gehen Park.“* Die Familie berichtete, dass Konjugationen einfach weggelassen oder „vereinfacht“ – mit anderen Worten: falsch gelehrt werden, weil sie aus der Sicht des Lehrers schwierig seien.

„Ich weiß gar nicht mehr, wie viele Euros wir mittlerweile nach Pakistan geschickt haben. Wir hoffen nur, dass dieser Alptraum bald vorbei sein wird.“

Eine andere Teilnehmerin in dem Kurs ist bereits sieben Mal durch die Prüfung gefallen. Deren Familie überlegt zurzeit, ob es überhaupt Sinn macht, an dem Nachzug und damit an der Ehe festzuhalten. Der deutsche Ehemann im Bundesgebiet wartet bereits seit drei Jahren auf seine Ehefrau. Er hatte nicht geheiratet, um Kurse sowie Prüfungen und auswärtige Unterkünfte in regelmäßigen Abständen zu finanzieren und trotzdem getrennt voneinander zu leben. Er sieht für sich und sein Familienprojekt keine Fortentwicklung.

Eine weitere Schwierigkeit in Pakistan entsteht, wenn eine Lernerin / ein Lerner einer ethnischen Minderheit angehört. So kann z.B. eine Paschtunin dem Deutschunterricht in Lahore nicht folgen, da Erläuterungen in Urdu erfolgen, was sie nicht spricht. Die betreffende Lernerin hatte auch nicht die Möglichkeit, ins Englische auszuweichen, da sie ebenso über keine Englischkenntnisse verfügt.

Solch eine Situation kann natürlich nicht nur Pakistan entstehen sondern in vielen Ländern, in denen Menschen verschiedener ethnischer Herkunft zu Hause sind und unterschiedliche Sprachen sprechen.

Die obligatorischen Deutschkurse führen zu drastischen Preiserhöhungen im Umfeld der Schule. Insbesondere Angestellte der Schule, die Anmeldungen für die Deutschkurse entgegennehmen, bieten Zimmer zu vergleichsweise hohen Preisen an. So kostet ein Zimmer in einem Hostel in der Nähe des Goetheinstituts in Lahore monatlich ca. 150 Euro. In diesem Zimmer sind sechs Personen untergebracht, die auf einer dünnen Matte schlafen. Die Einnahmen für dieses Zimmer belaufen sich folglich auf 900 Euro im Monat. Für ein Bett anstelle einer Matte wird ein Aufpreis erhoben. Die Verpflegung kann mit gebucht werden. Sie kostet monatlich ca. 400 Euro, ein ebenso vergleichsweise hoher Preis. Selbstverpflegung ist oft schwierig, da die nächstgelegenen Einkaufsmöglichkeiten nicht zu Fuß zu erreichen sind und somit zusätzliche Kosten für Auto und Fahrer entstehen, zudem sind die gemieteten Zimmer nicht regelmäßig mit einer Küche ausgestattet.

Ein weiteres Beispiel: Ein Pakistaner, der seit 2005 mit einer pakistanischen Staatsbürgerin verheiratet ist, lebt bis heute von seiner Frau getrennt. Seine Frau konnte

nicht gleich nach der Eheschließung den Nachzug zu ihm beantragen, da ihre Mutter erkrankte und ihrer Pflege bedurfte. Der Ehemann verbrachte somit seine Urlaube in Pakistan. Niemand konnte im Vorfeld erahnen, dass seine Frau zwei Jahre mit der Pflege der Mutter beschäftigt war. In dieser Zeit gebar sie das erste gemeinsame Kind. Die Gesetzesänderung erfolgte und forderte nun das Sprachzertifikat A 1. Seiner Frau war es jedoch nicht möglich, einen Deutschkurs in einer anderen Stadt zu besuchen, da die Betreuung des Kleinkindes nicht sichergestellt war. Somit verbrachte der Ehemann weiterhin seine Urlaube in Pakistan. Seit 2007 bis heute wurden zwei weitere Kinder geboren, so dass sich die Möglichkeit der jungen Frau einen Deutschkurs zu besuchen weiter verringerte.

Der Ehemann lebt seit 17 Jahren in Deutschland, ging und geht einer regelmäßigen Arbeit nach, hat die Einbürgerung beantragt ist in Besitz einer Einbürgerungszusicherung und stellt sich die Frage, ob er in Deutschland alles aufgeben soll, um zwar bei seiner Familie sein zu können, diese dort aber nicht ernähren kann. Eine Ausnahmeregelung für seine Frau wurde bisher abgelehnt, obgleich er versicherte, dass er sich bereits nach Deutschkursen in seiner Stadt erkundigt und in unmittelbarer Nähe auch fündig geworden ist. Die Möglichkeit, die Einreise nach § 16 Abs. 5 AufenthG zu gestatten, wurde bisher abgelehnt.

Von Herrn P., der seit 2006 mit einer nigerianischen Staatsbürgerin verheiratet ist, erfuhr der Verband:

„Aufgrund des geringen Bildungsstandes meiner Frau konnte sie trotz eines einjährigen intensiven Privatunterrichts in Deutsch nur beachtliche 42 von 60 Punkten erreichen. Sie kann sich mittlerweile gut in Deutsch verständigen, aber es reichte nicht für die Prüfung. Seit Ende 2009 ist das Goetheinstitut in Lagos geschlossen, trotzdem wurde die Anfrage nach einem Einreisevisum zum Erwerb des Sprachzertifikats in Deutschland negativ beschieden. Nach fast drei Jahren sind wir mit unseren Nerven total am Ende. Wie soll das nur weitergehen?“

Es ging weiter. Kurz vor Weihnachten 2010 berichtete der Ehemann per Mail:

„Meine Frau ist seit Ende Oktober 2010 in Deutschland. Sie bekam das Einreisevisum, um in Deutschland Deutsch lernen zu können. Dies haben wir der

Fürsprache des Botschafters zu verdanken, zu dem wir seit längerem in Kontakt stehen. Große Probleme machte uns dann die örtliche Ausländerbehörde, die ihre Zustimmung zu diesem Visum verweigerte. Erst durch eine Ummeldung an einen anderen Ort und damit eines Wechsels der Zuständigkeit konnte die erforderliche inländische Zustimmung erwirkt werden. Meine Frau lernt nun Deutsch und wir sind unendlich glücklich, endlich zusammen sein zu können.“

Herr F. ist deutscher Staatsbürger und seit Juli 2007 mit einer vietnamesischen Staatsbürgerin verheiratet. Bis heute ist seine Frau noch nicht in Deutschland wegen des fehlenden A 1 Zertifikats. D.h. seit fast vier Jahren ist das Paar voneinander getrennt und hält Kontakt miteinander über Telefon sowie jährlichen Urlauben des Ehemannes.

Der vom Wohnort seiner Frau nächstgelegene Deutschkurs ist 50 km entfernt. Dort lernte sie ein Jahr. Aufgrund ihrer geringen Vorbildung schaffte sie die Prüfung nicht. Der dortige Lehrer weigert sich, sie weiter zu unterrichten, da sie mit den anderen nicht mitkäme. Die nächste Möglichkeit zum Deutschlernen ist ca. 300 km entfernt, so dass sie nicht pendeln könne. Herr F. sagte gegenüber dem Verband unmissverständlich, dass er nicht in der Lage ist, dies zu finanzieren.

„Mir bleibt damit nur die Möglichkeit, Klage zu erheben und die Instanzen zu durchlaufen, denn ich fühle mich in meinen Rechten als Deutscher total eingeschränkt und diskriminiert. Wo bleibt der Schutz von Ehe und Familie? Gilt er nicht für mich, weil meine Frau aus Vietnam ist? Warum kann meine Frau nicht zu mir kommen und hier in Deutschland Deutsch lernen? Sie würde es schnell und zügig lernen, da sie in meine Familie hineinkäme, in der nur Deutsch gesprochen wird.“

Herr F. klagt und meldet sich ab und an. Im Mai 2011 war der letzte Kontakt und er hatte nichts Neues zu berichten.

Herr W. berichtete im Mai 2011 über den psychischen Druck, den seine Frau in Kolumbien vor jeder Prüfung ausgesetzt ist.

„Diesen Druck empfinden wir als Körperverletzung und als Nötigung. Mit Integration hat das nichts zu tun. Meine Frau steht dermaßen unter Stress. Ich

habe keine Ahnung, wie sie in solch einem Zustand die nächste Prüfung bestehen soll?“

Herr N. ist wütend und erbost über die erzwungene Trennung von seiner Frau seit der Eheschließung im Juli 2009; seine Frau kommt aus Bangladesh und ist im April 2011 immer noch nicht in Deutschland. Mittlerweile liegt das Zertifikat A 1 vor, nun werden die Personenstandsunterlagen überprüft und getrennte Befragungen durchgeführt.

Er schrieb:

„Nach wie vor habe ich die feste Absicht, bei Vorliegen der ersten Aufenthaltserlaubnis für meine Frau gegen die Bundesrepublik Deutschland zu klagen in Bezug auf: Menschenrechtsverletzungen im Rahmen dieses Verfahrens, Schadenersatz für die Kosten der Trennung anstatt direkter Einreise und Sprachtest in Deutschland u. a. Steuerklasse I anstatt III, doppelte Haushaltsführung, Sprachkursgebühren, Nachhilfeunterricht, Fahrtkosten, Schmerzensgeld wegen der uns zugefügten seelischen Grausamkeiten.“

An den beiden letzten Beispielen wird die psychische Anstrengung und Belastung sehr deutlich.

Deutschlernen in einem anderssprachigen Umfeld

Eingeführt wurde die Regelung des Spracherfordernisses im Ehegattennachzug mit den Hinweisen, dass nur ca. 300 Wörter gelernt werden müssen, um sich in einfacher Sprache verständigen zu können und dies daher ohne größere zeitliche Verzögerung z.B. in dreimonatigen Sprachkursen möglich wäre. Die Praxis sieht nun völlig anders aus.

Je nach Bildungsvoraussetzung und finanziellen Möglichkeiten dauert der Erwerb des A1 Zertifikats im Herkunftsland mehrere Monate – nach Erfahrungen aus der Beratungspraxis des Verbandes im Durchschnitt sechs Monate, wenn die Voraussetzungen günstig sind. Je geringer der Bildungsstand, je geringer die finanziellen Mittel, je länger benötigen die Lernenden.

Oft bringen sie zudem ihr Befremden zum Ausdruck, dass die schriftlichen Prüfungen

nicht einsehbar sind. Man erhält zwar das Ergebnis, aber die Fehler werden nicht kommuniziert, so dass diese nicht gezielt ausgeräumt werden können.

Von zahlreichen Lerner/innen wird immer wieder geäußert, dass die Prüfung als sehr schwierig empfunden wird und sie den Eindruck haben, dass die Stufe A 1 überschritten wird.

Dies hängt unseres Erachtens damit zusammen, dass Prüfungsaufgaben vielfach auf hiesige – deutsche - Lebenszusammenhänge abstellen, anstatt einen Bezug zum Alltag der Lernenden herzustellen.

Wenn in Prüfungsaufgaben von „abends Ausgehen und Cocktail trinken“ gesprochen wird, so liegt diese Handlung mit Sicherheit nicht im Erfahrungsbereich einer Pakistanerin, die bisher in einer ländlichen Region lebte. Es wird an dieser Stelle von ihr eine imaginäre Handlung gefordert.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) stellt für A 1 fest:

„Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“

Die Schwierigkeiten nicht alphabetisierter und schreibungsgewohnter Lerner sind bekannt. Aber auch schreibende Lerner müssen sich die literalen Basisqualifikationen, den Umgang mit dem Alphabet und Schreiben als Produktion erst aneignen.

Als erstes gilt es, sich die Alphabetschrift mit lateinischen Buchstaben anzueignen. Ebenso wichtig sind die Silbenstruktur und morphologische Regeln (z.B. Hand – Hände anstatt hant – Hende). In der deutschen Schrift werden Vokale und Konsonanten geschrieben. Mit Groß- und Kleinschreibung werden nicht nur Satzanfänge, sondern auch Wortarten angezeigt (Substantive).

Prüfungsaufgabe (Modellsatz Stadt Deutsch A 1, Schreiben, Teil 1, S. 22):

„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim. Im Reisebüro bucht sie für den nächsten Sonntag eine Busfahrt um den Bodensee. Frau Kadavy hat keine Kreditkarte.

Helfen Sie Ihrer Freundin und schreiben Sie die fünf fehlenden Informationen in das Formular. Am Ende schreiben Sie die Lösungen bitte auf den Antwortbogen.“

Es folgen Angaben zum Familiennamen, zur Kreditkarte etc., die auszufüllen sind.

Die Anweisungen am Ende weisen auf eine Prüfungsaufgabe hin, die sich auf den Antwortbogen bezieht. Das sprachliche Handlungsmuster lautet „eine Aufgabe lösen“ und zwar eine schriftliche. Um die Aufgabe lösen zu können, muss die Situation nachvollziehbar erfasst sein. Das ist nicht ganz einfach. Warum soll jemand ein Formular ausfüllen, wenn man im Reisebüro ist, das doch diesen Service anbietet? Es ist somit gefordert, sich unter Umständen fremde Institutionen vorzustellen, Bedürfnisse nachzuempfinden, die man nicht hat oder nicht erfüllen könnte und erst dann kann der Lernende sprachlich handeln. Es werden somit imaginäre Handlungskompetenzen mitgeprüft.

Vergegenwärtigen wir uns die Anforderungen des GER für A 1, dann stellt sich die Frage, ob die Ausdrücke *Urlaub, Seeheim, Reisebüro, Bodensee, Kreditkarte, Anrede, Antwortbogen* für den Lernenden *vertraute, alltägliche* Ausdrücke sind? Setzen wir eine lebensweltliche Orientierung an, so werden für viele Menschen, die in ihren Herkunftsländern Deutsch lernen, *Reisebüro, Seeheim, Bodensee* nicht *vertraute* und *alltägliche* Ausdrücke sein.

Zudem wird in der Bodensee-Aufgabe ein Funktionsverbgefüge verwendet: *Urlaub machen* bedeutet etwas anderes als *Urlaub haben* oder *Urlaub nehmen*. Hierin steckt weit mehr als nicht nur nicht arbeiten sondern eine besondere Art der Freizeitgestaltung. Das ist somit ein komplexer lexikalischer Ausdruck für ein komplexes Konzept.

An dem Satz *„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim.“* ist vor allem der Umgang mit dem deiktischen Wort „ihre“ bemerkenswert: zuerst ist der Lernende selbst angesprochen in der direkten Rede, dann die Familienangehörigen der Freundin. Das vermeintlich gleiche

Wort „ihre“ verweist auf vollkommen unterschiedliche Weisen auf den Rezipienten, weg von diesem zu Eva und deren Angehörigen. Durch die Satzanfangstellung ist die direkte Anrede nicht mehr durch Großschreibung sichtbar. Diese Verwendung eines deiktischen Ausdrucks ist nicht einfach.

Außerdem kann der Satz *„Ihre Freundin Eva Kadavy macht mit ihrem Mann und ihren beiden Söhnen (8 und 11 Jahre alt) Urlaub in Seeheim.“* nicht als einfacher deutscher Satz angesehen werden. Er enthält: ein komplexes Subjekt, ein noch komplexeres Dativobjekt mit zwei Komponenten, ein Funktionsverbgefüge, eingeschobene Informationen in einer Klammer und eine Ortsangabe im Nachfeld. Das sind recht viele Herausforderungen innerhalb eines Satzes.

Das Handlungsmuster „Aufgabe lösen“, das einer Prüfung zugrunde liegt, wird verkompliziert, da ein weiteres Muster eingegliedert wird z.B. das Ausfüllen eines Formulars oder das Ersuchen einer Auskunft mittels eines Briefes (was in anderen Prüfungsaufgaben vorkommt). Der Lernende muss also ein Handlungszweck aus einer Aufgabe herauslesen und diese konzipieren, um die Aufgabe in der Aufgabe lösen zu können.

Solche Prüfungsaufgaben knüpfen nicht an Bekanntem an, die ermöglichen, dass sich der Lernende auf das Schreiben selbst konzentrieren kann. Dies wäre z.B. bei einer Bildbeschreibung der Fall oder eine schriftliche Selbstdarstellung oder auch eine authentische Fragestellung: Warum lernen Sie Deutsch?

Erschwerend kommt hinzu, dass der Lernende nicht in direktem Kontakt mit Deutschen und mit dem Land steht. Es werden Annahmen von einer Gesellschaft vorausgesetzt und eingefordert, die von den Prüfenden nicht zu leisten sind. Es werden damit nicht nur deutsche Sprachkenntnisse geprüft, sondern auch ob sich der Prüfling in deutschen Institutionen zurecht finden könnte, typische Textarten in typischen Situationen verwenden könnte, die ihm bisher vielleicht noch nicht begegnet sind – z.B. ein Formular in einem Reisebüro zu einer touristischen Rundfahrt ausfüllen. Diese Anforderungen werden an die Lernenden ganz selbstverständlich gestellt, aber stehen diese dann noch im Kontext der Stufe A 1? (aus einer internen Arbeitsvorlage von Jun. Prof. Dr. Elke Montanari von der PH Heidelberg).

Auswirkungen auf Paare / Familien

Aktuelle Beispiele aus der Beratungspraxis des Verbandes bestätigen bisherige Einschätzungen, dass der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise zu Trennungen von Paaren über mehrere Monate führen kann, in Einzelfällen zu Jahren. Dies bedeutet für betroffene Paare eine hohe psychische Belastung. Für Außenstehende ist diese Belastung kaum nachzuempfinden. Sie äußert sich oft in Unkonzentriertheit in der Erledigung alltäglicher Verpflichtungen bis hin zu Arbeitsausfällen und Entlassungen. Dabei werden gerade für diese Zeit zusätzliche finanzielle Mittel benötigt, um zwei Haushalte sowie außergewöhnliche Kosten tragen zu können.

Aufgrund dieser Auswirkungen auf meist jungverheiratete Paare sieht der Verband in dieser Regelung eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten, die sich aus Art. 6 GG sowie aus Art. 8 EMRK ergeben. Es ist unverhältnismäßig, für die Einreise zum Ehegatten zwingend ein Zertifikat zu fordern, das über die tatsächlichen deutschen Sprachkenntnisse bei der Einreise nur bedingt eine Aussage treffen kann.

Erfahrungsgemäß gehen Sprachkenntnisse auf einem niedrigen Niveau sehr schnell verloren, wenn diese nicht unmittelbar angewendet werden. Nach Erreichen des A 1 Zertifikats erfolgt in der Regel die weitere Bearbeitung des Einreisevisums, die sich über mehrere Monate hinziehen kann. Die mühsam erworbenen Sprachkenntnisse gehen zurück, manchmal können sie in den so genannten Plausibilitätsprüfungen der deutschen Auslandsvertretungen nicht mehr vorgebracht werden (Evaluierungsbericht C.VII.7b).

Der Evaluierungsbericht führt unter B.V (S. 15) weiterhin aus, dass „aufgrund der ungewohnten Lern- und Lebenssituation ein hoher Druck auf vielen Teilnehmer/innen lastet“, der ein psychologisch sowie sozialpädagogisch ausgerichtetes Beratungs- und Betreuungsangebot mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal erforderlich macht.

Dass das Goethe-Institut mit einem entsprechenden Angebot aufwartet, das nicht klassisch zu seinem Profil zählt, spricht für seine Teilnehmerorientierung, verdeutlicht aber vor allem den dringenden Handlungsbedarf. Folglich löst die Regelung, ein Zertifikat zu erwerben, Druck und Anspannung aus, so dass ein Unterstützungssystem eingerichtet werden muss.

Nicht zu vergessen ist die Seite der Partner/innen in den Herkunftsländern. Sie können häufig wenig bis gar nichts zu den finanziellen Einnahmen beitragen. Sie haben meist keine Chance, ihre berufliche Tätigkeit fortzuführen und noch viel weniger Chancen, eine Arbeit aufzunehmen. Sie sind dabei das Land zu verlassen und daher äußerst unattraktiv für (potentielle) Arbeitgeber. Diese wiederum können gut auf eine Vielzahl von Bewerber/innen zurückgreifen und aus diesen auswählen.

Zu der sowieso bestehenden psychischen Belastung der Trennung kommen bohrende Nachfragen des gesellschaftlichen Umfelds hinzu, das überhaupt nicht versteht, dass das Paar nicht gemeinsam nach Deutschland reisen kann. Es werden Vermutungen und Spekulationen hinsichtlich der Ernsthaftigkeit, eine Ehe führen zu wollen, geäußert. Je länger die Wartezeit dauert um so häufiger erfolgen die Nachfragen und um so größer wird das Unverständnis über das getrennte Eheleben. Insbesondere für Frauen ist diese Situation sehr schwierig. Wird sie doch regelmäßig darauf hingewiesen, dass das Getrenntleben nicht „normal“ ist und hierfür der Ehemann in Deutschland verantwortlich ist.

Rechtliche Bedenken

Der Verband hatte mit Spannung den Evaluierungsbericht der Bundesregierung erwartet, der nun seit September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3090) vorliegt. Von Interesse war vor allem, inwieweit mit der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG das Ziel, Integration zu fördern und Zwangsheiraten zu verhindern, erreicht wurde. Die Evaluierung überprüfte jedoch nicht die Maßnahmen zur Zielerreichung auf ihre Wirksamkeit und kann folglich diesen Beweis nicht erbringen (siehe auch angehängte Stellungnahme des Verbandes zum Evaluierungsbericht).

Besonders enttäuschend für die Zielgruppe des Verbandes ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2010 (1 C 8.09) sowie die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung der Sprachanforderung durch das Bundesverfassungsgericht im März 2011; Das BVerwG erklärte die Sprachprüfung als Nachzugsvoraussetzung vereinbar mit der Familienzusammenführungsrichtlinie. Es machte keine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof.

Die familienfeindlichen Auswirkungen der Regelung wurden bei der Beurteilung nicht in den Blick genommen, geschweige denn berücksichtigt. Vielmehr wird festgestellt, dass es dem ausländischen Ehegatten, der im Bundesgebiet lebt, grundsätzlich zugemutet werden kann, die familiäre Einheit durch Besuche oder nötigenfalls im Ausland herzustellen – selbst bei deutschen Staatsbürger/innen können Umstände vorliegen, die sie auf das Ausland verweisen können. Dieses Urteil ist unverständlich und ignoriert das Leid und die Verzweiflung vieler Paare. Solch ein Urteil führt dazu, dass Menschen ihr Vertrauen in die Behörden und Gerichte verlieren. Sie selbst und ihre Lebenssituationen werden nicht ernst genommen. Sie fühlen sich ausgegrenzt und abgewiesen. Diese Gefühle werden verstärkt dadurch, dass von der Regelung der Sprachanforderung Ehegatt/innen von Unionsbürger/innen ausgenommen sind sowie jene, die zu bevorrechtigten Staatsbürger/innen (§ 41 AufenthV) nachziehen oder hochqualifiziert sind.

Die in der Entscheidung des BVerwG angesprochene Ausnahmeregelung über einen vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 Abs. 5 AufenthG weckte eine kleine Hoffnung, die aber in der Praxis sehr schnell zerschlagen wurde, da besonders schutzwürdige Umstände vorliegen müssen. Hierzu zählen nicht: eine bloße Trennung der Familie (2-3 Jahre wären zumutbar), Sprachkurse im Nachbarstaat, mehrfaches Nichtbestehen der Sprachprüfung und sogar Analphabetismus.

Der Nachweis darüber, ob die deutsche Regelung mit der Richtlinie auf Familienzusammenführung (2003/86/EG) vereinbar ist, wird noch vom Europäischen Gerichtshof zu untersuchen sein. Mit Interesse und auch Hoffnung sehen wir dem Vorlageverfahren aus den Niederlanden entgegen, da ebenso die deutsche Regelung von dem EuGH geprüft wird.

Die Regelung der Sprachanforderung nimmt unzulässige Unterscheidungen zwischen Deutschen vor. Eingebürgerte oder auch Abstammungsdeutsche, die längere Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben sowie die Sprache des Partners sprechen, können zur Führung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft auf das Ausland verwiesen werden. Es ist nicht hinnehmbar und auch nicht mit der deutschen

Verfassung vereinbar, Unterscheidungen zwischen Deutschen vorzunehmen und damit ein Zwei-Klassen-System von Deutschen zu schaffen. Deutsche Staatsangehörige sind nicht auf das Ausland zu verweisen – egal welche Lebensumstände vorliegen.

Die weitere Diskriminierung besteht zwischen Inländer/innen und Unionsbürger/innen. Deutsche Staatsbürger/innen werden gegenüber Unionsangehörigen schlechter gestellt. Die Ehegatt/innen von Unionsbürger/innen müssen sich keinen Sprachprüfungen im Herkunftsland unterziehen. Lernen sie im Inland schneller Deutsch als Ehegatt/innen von Deutschen? Allerdings wurde diese Regelung erst durch den EuGH im Juli 2008 (C 127/08 – Metock u. a.) erstritten. Die diskriminierende Behandlung von Inländer/innen wird dadurch allerdings verstärkt und Deutsche fühlen sich entsprechend übergangen. Hinzuweisen wäre an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Bundesregierung in der Rechtssache Metock u. a. an den EuGH am 16. Mai 2008; sie führte damals aus, dass die erstmalige Einreise der Ehegatt/innen zu Unionsbürger/innen nach dem nationalen Aufenthaltsgesetz zu beurteilen ist, weil ansonsten die Benachteiligung Deutscher als nicht gerechtfertigt angesehen werden kann. Bisher sind keine Haltungen zu erkennen, die auf eine Einstellung der unsäglichen Diskriminierung hinweisen würden. Somit ist wohl auch in diesem Punkt nur auf den EuGH zu hoffen.

Zusammenfassung

Die Sprachanforderung in § 30 Abs. 5 AufenthG greift massiv in bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte ein – das Recht auf freie Partnerwahl und der Schutz der Familie wird durch Zuwanderungsbestimmungen eingeschränkt. Der Nachzug ist an individuelle Leistungsfähigkeit geknüpft. Wer gut ausgebildet ist und finanziell gut gestellt ist, hat sehr viel bessere Chancen den Anforderungen nachzukommen. Damit wird eine soziale Selektion betrieben. Diese wird durch die Möglichkeit verstärkt, den Nachzug zu Deutschen zu versagen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Diese Regelungen sind unverhältnismäßig und daher zurückzunehmen.

Bis heute gibt es keine Nachweise oder gesicherte Daten dafür, dass die Sprachanforderung die Integration im Bundesgebiet fördert und Zwangsheiraten verhindert. Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung liefert ebenfalls keine

Erkenntnisse hierüber. Es ist gleichzeitig unübersehbar, dass der Nachzug zahlenmäßig zurückgegangen ist: in 2010 um 20 Prozent gegenüber 2006 (BT-Dr. 17/5620); Auch wenn der Rückgang allein auf die Einführung der Sprachanforderung nicht zurückzuführen ist, ist ein Rückgang zu verbuchen, der auch mit dieser Regelung zusammenhängt.

Die Einzelfälle zeigen anschaulich, welche hohen Belastungen die Paare ausgesetzt sind – einige zerbrechen daran und geben auf. Die Anderen behalten die Erfahrung und das Gefühl, nicht gewollt im Bundesgebiet zu sein – eine denkbar schlechte Voraussetzung für Integration.

Dass Zwangsheiraten verhindert werden, ist ebenfalls nicht bewiesen. Selbst wenn durch die Sprachanforderung zwangsverheiratete Frauen nicht den Weg nach Deutschland schaffen, bleiben sie zwangsverheiratet. Die Maßnahme greift nicht direkt in die Gewaltsituation ein und Betroffene erhalten keine Hilfe- oder Unterstützungsangebote. Von daher greift die Regelung ins Leere.

Zudem verkennt der Gesetzgeber, dass Opfer von Zwangsehen nur Frauen werden können, die jung und schlecht ausgebildet sind sowie dem Islam angehören. Das sind klischeehafte Vorstellungen, die wenig zielführend sind für die Bekämpfung von Zwangsehen. Beispiele aus Großbritannien verdeutlichen, dass Opfer von Zwangsehen jede und jeder werden kann, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Bildungsstand (Schwarz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 12/2010, S. 548 m.w.N.). Um wirklich Zwangsehen verhindern zu wollen, muss das gesamte Spektrum der Prävention berücksichtigt werden. Dieser stellt in der Praxis den weitaus bedeutenderen Aspekt dar.



verband

binationaler

familien und partnerschaften, iaf e.V.

»Haben Sie noch eine Idee?«

Erfahrungen mit der Verschärfung
beim Ehegattennachzug

Herausgeber:

[Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.](#),

Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Ruf 069/713 756-0, Fax 069/707 50 92

E-Mail: info@verband-binationaler.de

Internet: www.verband-binationaler.de

Konzeption: Cornelia Spohn, Hiltrud Stöcker-Zafari

Auflage: 3000 Ex.

Gestaltung und Layout: Antje Tauchmann, Frankfurt am Main

Druck: Druckerei Strube, Felsberg

[September 2008](#)

Wir danken der Heinrich-Böll-Stiftung für ihre Unterstützung.
Der Druck wurde aus Mitteln der Lotterie Glücksspirale gefördert.

Zu dieser Broschüre

Im August 2007 trat die Novellierung des Zuwanderungsgesetzes in Kraft. Insbesondere der Ehegattennachzug ist erneut komplizierter und schwieriger geworden – der Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise sowie in Ausnahmefällen die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes auch bei Deutschen sind seitdem die Voraussetzung, um mit dem Partner/der Partnerin von außerhalb Europas in Deutschland eine Familie gründen zu können.

Deutschkenntnisse müssen auch die Ehegatten deutscher Staatsbürger/innen nachweisen – nicht jedoch die Ehepartner/innen von hier ansässigen Staatsangehörigen aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik enge wirtschaftliche Beziehungen pflegt. Sind ökonomische Interessen bedeutsamer als staatsbürgerliche Rechte?

Wer einen Hochschulabschluss besitzt, braucht keine Deutschkenntnisse nachweisen. Wer Analphabet ist, hat kaum eine Chance auf ein gemeinsames Leben in Deutschland. Darf ein Staat die Partnerwahl von Bildungsbiografien abhängig machen?

An die neuen Regelungen im Zuwanderungsgesetz gibt es eine Menge Fragen.

Fragen hatten vor allem auch die vielen Ratsuchenden, die sich im Laufe des Jahres an uns wandten: »Warum wird von meiner Frau erwartet, dass sie in Chile deutsch lernt? Sie würde es doch viel schneller lernen, wenn sie hier bei mir in Deutschland ist.« »Ich finanziere mich über großzügige Zuwendungen meiner Eltern. Die Ausländerbehörde sagt, dass der Unterhalt meiner Eltern nicht sicher ist, da sie nicht mehr verpflichtet sind, mich zu

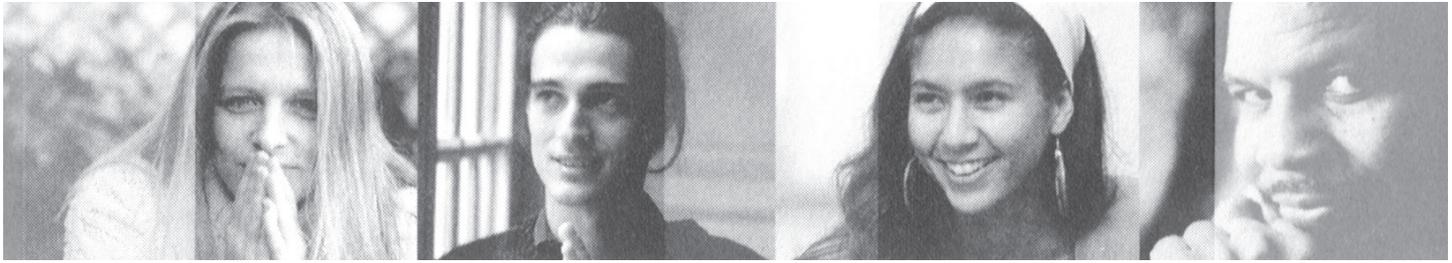
unterstützen, deshalb könne dem Einreisevisum meines Mannes nicht stattgegeben werden. Ist das Rechtens? Wir leben schon seit sieben Monaten getrennt!«

Die Menschen sind empört über die staatlichen Eingriffe in ihr Privatleben, sie sind verzweifelt über hinhaltende oder unklare Angaben der Behörden, sie sind wütend über die langen Trennungszeiten und sie verlieren das Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln.

In dieser Broschüre lassen wir sie selbst zu Wort kommen. In unserer Auswahl der Berichte, die uns in den letzten zwölf Monaten erreichten, werden persönliche Schicksale erfahrbar. Jenseits des Einzelfalls jedoch wird deutlich, dass massiv in bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen wird – das Recht auf freie Partnerwahl und der Schutz der Familie wird durch Zuwanderungsbestimmungen eingeschränkt.

»Integration fördern, Zwangsverheiratungen verhindern« lautete die Begründung des Gesetzgebers für die Verschärfung im Ehegattennachzug. Nach einem Jahr »Praxis« stellen wir fest: ein entsprechender Nutzen ist nicht zu erkennen, der Schaden zahlreich belegt. Wir fordern die Regierung auf, die Regelungen zurück zu nehmen.

*Cornelia Spohn
Hiltrud Stöcker-Zafari*



Zuwanderung und Familienzusammenführung

Ein Plädoyer für mehr Mut zur Differenz

Erstaunliche Zahlen: Von April bis Juli 2007, als die Deutschkenntnisse noch kein Zuzugskriterium waren, erteilte das Auswärtige Amt 7.245 Ehepartner/innen das Visum für die Einreise nach Deutschland. Im zweiten Quartal dieses Jahres – der Deutschnachweis ist mittlerweile obligatorisch – waren es 5.567, also 1.678 weniger. Und deswegen so viel Lärm? Weil 1.687 Neuzuwanderer weniger gekommen sind, so viel Aufruhr bei Politikern, Wissenschaftlern, Organisationen der Zivilgesellschaft? Haben wir keine anderen Probleme?

Offenkundig nicht. Aufschlussreich ist folgende Argumentation, verfasst von einer Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

»Die Bundesrepublik Deutschland möchte die Einwanderung so steuern, dass sehr gut qualifizierte Einwanderer ins Land kommen und sich relativ leicht und schnell hier integrieren. (...) Dass ein Land auf keinen Fall Einwanderer haben möchte, die schnurstracks in die Sozialsysteme einwandern, ist wohl unstrittig. Diese »Rechnung« zahlt im Endeffekt der Steuerzahler. Die gesellschaftlich/sozialen Probleme, die durch eine Nicht-Integration und eine schlechte berufliche Qualifikation entstehen, erleben wir täglich um uns herum. Somit wäre eine Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für jedermann, an dieser Stelle das falsche Signal« (zitiert aus der Antwort auf den Beschwerdebrief eines Betroffenen).

Nun ist das Problem nicht, dass alle Neuzuwanderer »schnurstracks« soziale Leistungen in Anspruch nehmen. Doch die anscheinend naturwüchsige Verbindung von Migration und sozialer Unterprivilegierung bestimmt nicht nur das Denken dieser

Mitarbeiterin des BAMF. Sie prägt die Debatte um die Einwanderungsgesellschaft Deutschland. So lange dies so bleibt, werden die »sehr gut qualifizierten Einwanderer« nicht kommen und die »gesellschaftlich/sozialen Probleme« werden weiter wachsen.

Für Horst K. und seine nigerianische Ehefrau, für Mehmet L. und seine kurdische Gattin – für interkulturelle Familien mit Bezug zu einem außereuropäischen Land bestimmt diese Haltung ihre Lebensplanung. Nicht erst, wenn sie als Familie in Deutschland leben, sondern bereits dann, wenn sie sich für eine gemeinsame Zukunft entscheiden.

Die erneut verschärften gesetzlichen Vorgaben für den Ehegattennachzug schaden den Familien und verursachen viel persönliches Leid. Sie beschränken Bürgerrechte und verletzen damit die Grundwerte unserer freiheitlichen Demokratie. Sie führen eine Politik fort, die sich zwischen Weltoffenheit und nationaler Abschottung nicht entscheiden kann. Dies ist fatal – für eine gewollte Zuwanderung ebenso wie für die gewünschte Integration.

Zuwanderung kann politisch gesteuert werden...

Deutschland braucht Zuwanderung, aus ökonomischen und demographischen Gründen und weil eine Gesellschaft, die sich abschottet, kulturell verkümmert. Doch es fehlt der Mut, dies zur Maxime politischen Handelns zu machen. Und es fehlt der Blick, der differenziert. Denn Zuwanderung hat viele Facetten: den ökonomischen Bedarf, die humanitäre Verantwortung und

nicht zuletzt die bürgerlichen Freiheitsrechte, die auch Freizügigkeit einschließen.

Zuwanderung aus ökonomischem Bedarf erfordert transparente Kriterien und muss sich den verändernden Arbeitsmarkterfordernissen anpassen. Wer auf dem weltweiten Arbeitsmarkt qualifizierte Fachkräfte gewinnen will, muss attraktive Bedingungen bieten. Ob der Hochqualifizierte aus Indien sich für Deutschland entscheidet oder für die USA, Kanada oder Australien hängt nicht allein davon ab, ob sein Grundgehalt für die Visumserteilung ausreichend ist.

Für seine Entscheidung sind gesetzliche Regelungen, die soziale Infrastruktur und das gesellschaftliche Klima ausschlaggebend: Behindern aufenthaltsrechtliche Einschränkungen seine Zukunftsplanung? Ist seine Familie vor sozialer Diskriminierung und rassistischer Anfeindung geschützt? Gibt es ein Bildungssystem, das die kulturellen Kompetenzen seiner Kinder fördert? Findet seine eigene Weltoffenheit eine politische und gesellschaftliche Entsprechung? Im Jahr 2007 haben diese Fragen nur 115 Hochqualifizierte mit ja beantwortet. (Quelle: Bitkom, Juli 2008).

Wer Zuwanderung stets mit sozialer Bedürftigkeit verbindet, bedient den Stammtisch. Mehr nicht. Der indische Spezialist wandert keineswegs »schnurstracks« in die Sozialsysteme, er kommt erst gar nicht, weil er sich Deutschland nicht antun will.

Während Zuwanderung aus arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen also eine offensive und attraktive Standortpolitik erfordert und Steuerung braucht, berührt Zuwanderung aus familiären Gründen die ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft und ist nicht verhandelbar.

...die Familienform ist eine individuelle Entscheidung

Freie Partnerwahl gehört zu den Menschenrechten. Das Verständnis von Familie als Ort emotionaler Bindung und gegenseitiger Verantwortung entzieht sich staatlichem Einfluss in Form arbeits- oder sozialpolitischer Kriterien, sei es die berufliche Qualifikation, der soziale Status oder solch unbestimmte Zuschreibungen wie »Integrationsbedarf oder -bereitschaft«. Heiratsmotive sind individuell und entsprechend unterschiedlich, sie per Gesetz zu sanktionieren berührt im Kern eine bürgerliche Freiheit: den Lebensgefährten selbst zu wählen. Den politischen Kreisen, die den Ehegattennachzug per Gesetz an vorab erworbene Deutschkenntnisse gebunden haben, ist dies offenbar bewusst. Ihre makabere Rechtfertigung zeigt es. Sie lautet: Wir wollen damit Zwangsverheiratungen verhindern.

Interkulturalität ist ein gesellschaftliches Potential

Wir schicken unsere Kinder in den Ferien ins Ausland, damit sie Sprachen lernen. Wir fördern Auslandssemester, weil wir internationale Erfahrungen zu den Schlüsselqualifikationen zählen. Wir schätzen es, wenn Menschen kulturell flexibel sind und differenzieren können.

Interkulturalität im eigenen Land steht dagegen grundsätzlich erst mal unter Verdacht. In der öffentlichen Debatte werden »Menschen mit Migrationshintergrund« zu einer homogenen Gruppe geschnürt und mit vielfältigen Problemen belastet; entsprechend schwer sind sie dann zu »integrieren«. Individuelle Kompetenzen werden unsichtbar, hinter der Maxime des »Forderns und Förderns« erscheint immer ein Mangel. Die politische Rhetorik macht die zunehmende soziale Desintegration an der

eingewanderten Bevölkerung fest. Politisch unverantwortlich, gesellschaftlich eine Katastrophe.

Die fehlende Differenzierung zwischen sozialer Lebenslage und kultureller Vielfalt verhindert den Blick auf den gesellschaftlichen Gewinn.

Menschen, die interkulturell leben, bereichern sichtbar unseren Alltag – andere Hautfarbe, andere Kleidung, andere Lebensgewohnheiten. Fremdes und Vertrautes vermischen sich, die eigene Normalität wird als »eine unter vielen« erkennbar. Durch das world wide web sind andere Länder und Lebenswelten virtuell erfahrbar geworden, ohne dass wir uns aus den eigenen vier Wänden bewegen müssen. Doch um die Angebote der globalisierten Welt individuell zu nutzen, braucht es die persönliche Erfahrung, Gefühle von Fremdheit bewältigen zu können.

Menschen, die interkulturell leben, passen in kein Stereotyp, sie fordern die Gesellschaft heraus, ihre Zuordnungen neu zu sortieren. Ihre Anwesenheit verlangt von der Politik, eine ihrer Lebenswelt entsprechende Infrastruktur zu schaffen – Ausdruck nationalen Wandels in einer immer mehr internationalisierten Welt.

Interkulturelle Familien leben vor, dass man sich unabhängig von Herkunft und Vorlieben zugehörig fühlen kann. Sicher: Unterschiedliche Sprachen und kulturelle Hintergründe können zu Missverständnissen und Konflikten führen, sie verstärken aber auch die Aufmerksamkeit, was in der Familie geschieht und warum es geschieht. Menschen, die interkulturell leben, sind sich ihrer eigenen Kultur häufig bewusster. Sie nehmen Unterschiede sensibler wahr, finden pragmatisch Kompromisse und sind offen für kreative Lösungen.

Dass das nicht »einfach so« geschieht, sondern einen entsprechenden Rahmen braucht, versteht sich von selbst. Sich und



den anderen wert schätzen, respektvoll miteinander umgehen, neugierig und empathisch sein und füreinander Verantwortung übernehmen wollen – in Familien, auch bei den interkulturellen, ist das der Rahmen, in dem Unterschiede verhandelt werden können. Familien wissen, dass die Verbindung der jeweiligen Ressourcen der Familie als Ganzes nützt.

Die Politik kann für die Gestaltung gesellschaftlicher Interkulturalität von den Familien einiges lernen. Anstelle der individuellen Attraktivität als Basis des Zusammenlebens gibt es den gemeinschaftlichen Gewinn durch kulturelle Pluralität. Potentiale zu sehen, Ressourcen zu nutzen und in entsprechende Strukturen zu überführen – den vielen Versuchen, gesellschaftlich interkulturelle Kompetenz zu verankern, steht am meisten die Politik im Weg.

Die Mär vom »Menschen mit Migrationshintergrund«

Wer im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einwandert kommt in ein familiäres und soziales Netz. Migration ist anstrengend – nicht nur die Sprache im neuen Land ist fremd. Das Straßenbild ist anders, die Einkaufsgewohnheiten unbekannt, das tägliche Leben völlig anders strukturiert. Nachbarschaften, Arbeitssuche, Behördengänge – Neuzuwanderer lernen ihr Leben neu zu organisieren. Die Familie ist der Ort,

an dem man entspannen kann und viele Tipps erhält, die die Orientierung erleichtern. In Vielfalt und Masse sind die Integrationsleistungen, die Familien Neuzuwanderern zur Verfügung stellen, von Staat oder Zivilgesellschaft gar nicht aufzubringen.

Die Mehrheit der »Menschen mit Migrationshintergrund« in Deutschland ist nicht zugewandert. Insbesondere die Kinder und Jugendlichen, an denen die »sozialen Belastungen der Einwanderung« immer wieder fest gemacht werden, haben mit Migration überhaupt nichts zu tun. Sie sind in Deutschland geboren und wachsen hier auf, oft trifft das bereits auf ihre Eltern



zu. Dass in ihren Familien häufig eine andere Sprache gesprochen wird und das Familienleitbild sich von dem ihrer deutschen Freunde unterscheidet, ist nicht ihr Problem. Ihr Problem ist, dass die Eltern oft arbeitslos

sind, sie in engen und schlechten Wohnungen leben und sie täglich erfahren, dass ihnen als »Kindern aus Migrantenfamilien« kollektiv Defizite zugeschrieben werden, die ihre individuellen Ressourcen verschütten.

Die soziale Herkunft ist ausschlaggebend für Bildungserfolge und Aufstiegschancen. Das gilt für die alteingesessenen wie für die eingewanderten Familien gleichermaßen. Die Tatsache, dass einstmals eingewanderte Familien auch heute noch überproportional unterprivilegiert sind, hat mit der sozialen Herkunft der »Gastarbeiter«generation zu tun und der damaligen politischen Entscheidung, daran auch nichts zu ändern. Seitdem sind 50 Jahre vergangen!

Hinter der Kategorie »Migrationshintergrund« verschwinden die wichtigsten Differenzierungen, die für das gesellschaftliche Miteinander relevant sind: Alter, Geschlecht, Einkommen, Bil-

dungsstand, persönliche Begabungen und Handicaps. Nicht nur der gesunde Menschenverstand, auch zahlreiche Untersuchungen belegen die hohe Differenzierung innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe. Warum, fragen wir uns, wird dennoch so störrisch an dieser Kategorie fest gehalten?

»Menschen mit Migrationshintergrund« gehören per definitionem nicht wirklich zu uns, sie sind »von außen« dazu gekommen. Deshalb kann man von ihnen Anpassung verlangen. Wenn es ihnen bei uns nicht gut geht, liegt der Grund folgerichtig in der »mangelnden Integrationsbereitschaft«. Eine anscheinend schlüssige Erklärung für ein komplexes Problem. Und eine kollektive Schuldzuweisung, die den demokratischen Zusammenhalt unserer Gesellschaft gefährdet. »Menschen mit Migrationshintergrund«, so die Botschaft, gefährden unser soziales System und unsere innere Sicherheit – die Rechten haben das bereits in politische Programmatik übersetzt.

Für Menschen, die interkulturell leben, gehört dieses Bedrohungs-Szenario zu ihrem Alltag. Wer jedoch an seinem Lebensmittelpunkt als potentielle Gefahr gesehen wird, kann sich niemals heimisch fühlen. Die Besten kommen mit diesem Widerspruch einigermaßen klar, sie ironisieren die Zuschreibungen, verdrängen, entwickeln ihr Selbstbewußtsein im »trotzdem« oder verlassen dieses Land, weil ihre bikulturelle Identität woanders mehr geschätzt wird.

Die Mehrheit aber steigt weiter ab, die Tragik der sog. »verlorenen Generation« – eine politische und gesellschaftliche Bankrotterklärung. Diese jungen Menschen sind nie verwurzelt worden, wie sollen sie wachsen können? Und so viele sozialpädagogische Hilfen sie auch bekommen, das Entscheidende, das Signal: du gehörst zu uns, zu unserer Zukunft, wir wollen und wir brauchen dich – dieses Signal bekommen sie nicht. Der Versuch, Politik mit Pädagogik zu ersetzen, scheitert immer.

Die Politik muss wollen

Die Familienpolitik macht es vor: strukturelle Maßnahmen in Verbindung mit einer werbenden Kampagne können eine Gesellschaft in Bewegung bringen. Seit Einführung des Elterngeldes vor eineinhalb Jahren, so das Bundesfamilienministerium, hat sich die Zahl der Väter, die sich eine berufliche Auszeit für ihre Kinder nehmen, mehr als verfünffacht. Ein Beispiel, dass gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu einer Erfolgsgeschichte gesteuert werden können, wenn strukturelle Maßnahmen von positiv besetzten Leitideen begleitet werden. Ähnliche Erfahrungen gibt es aus den 60iger und 70iger Jahren, als es darum ging, Kindern aus Arbeiterfamilien, insbesondere Mädchen, eine weiterführende Bildung zu ermöglichen.

Die Politik muss wollen. Interkulturelle Phantasie entwickelt sich nicht in Abwehrhaltungen. Und die Zeit ist knapp. Nicht nur der Mangel an Fachkräften, auch die innere Abkehr vieler junger Menschen von den Grundwerten unseres Zusammenlebens sind besorgniserregend. Es mangelt nicht an individuellen Anstrengungen – junge Menschen wollen Zukunft und sie sind bereit, viel dafür zu investieren. Die Politik muss das honorieren – nicht mit »Bereicherung«rhetorik, sondern mit strukturellen Veränderungen, die die Lebenswelt interkultureller Familien berücksichtigen. Auf dass klar wird, dass diese Familien zu unserer Gesellschaft gehören.

Dies muss gewollt und beschlossen werden: Akzeptanz mehrfacher Staatsangehörigkeit, erleichterte Einreise von Ehegatten, Dauervisa für Familienangehörige, entschiedene Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus, Mehrsprachigkeit als Basis von Bildungskonzepten, eine stärkere Repräsentanz kultureller Vielfalt in öffentlichen Institutionen usw..

Es ist nicht so, dass es für die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft keine Ideen und Konzepte gäbe. Die Politik muss sie jedoch auch wollen.



Ehegattennachzug aus Ländern außerhalb der Europäischen Union

Seit vielen Jahren beobachten wir, dass der Gesetzgeber dem Familiennachzug kritisch gegenübersteht. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass über den Nachzug Kinder und Ehegatt/-innen auch aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ins Bundesgebiet einwandern, denn sie haben einen Rechtsanspruch auf familiäres Zusammenleben. Der Gesetzgeber schraubt an den Bestimmungen und Voraussetzungen zur Einreise, um damit den Zuzug kontrollieren bzw. – aus Sicht der Beratungspraxis – zurückdrängen zu können. Damit greift er in familiäre und intime Beziehungen ein, die er auf der anderen Seite vorgibt, schützen zu wollen.

Am 28. August 2007 traten die Änderungen im Aufenthaltsgesetz in Kraft, die den Ehegattennachzug aus Ländern außerhalb der Europäischen Union restriktiver fassen. Seit diesem Tag gilt, dass Ehegatt/-innen sich in einfacher Art in Deutsch verständigen können müssen, wenn sie ins Bundesgebiet nachziehen wollen (§ 30 Aufenthaltsgesetz). Ausgenommen sind Hochqualifizierte sowie Personen, denen ein »erkennbar geringer Integrationsbedarf« attestiert wird – nachgewiesen z.B. durch einen Hochschulabschluss. Ausgenommen sind auch Ehegatt/-innen, die zu bestimmten Staatsangehörigen nachziehen: wer mit einem Amerikaner, einer Kanadierin oder einem Südkoreaner verheiratet ist, braucht keine Deutschkenntnisse für die Einreise. Ehegatt/innen von Deutschen sind jedoch nicht ausgenommen – auch wenn viele dies nicht glauben können.

Diese Änderungen wurden mit der Begründung eingeführt, dass dadurch die Integration in Deutschland gefördert und Zwangsheiraten verhindert wird. Belegt sind diese Behauptungen nicht.

Blicken wir auf die letzten 12 Monate zurück, stellen wir fest: die neue Regelung hat negative Auswirkungen auf binationale/bikulturelle und eingewanderte Familien. Paare werden voneinander getrennt, in Einzelfällen sogar auf Dauer. Für die meisten gilt: Diese Regelung verhindert ein zeitnahe Zusammenleben im Bundesgebiet.

Betroffene Paare empfinden die gesetzlichen Vorgaben als Eingriff in ihre Privatsphäre. Ihre elementaren Rechte als Paar und Familie werden verletzt (Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention). Die Anforderung an Sprachkompetenz hat nichts mit dem ehelichen Zusammenleben zu tun und daher nichts mit dem Grund, warum die Einreise begehrt wird. Die Paare wollen zusammen leben, sie kommunizieren vielleicht in einer anderen Sprache miteinander und erleben, dass sich der Staat an dieser Stelle einmisch – unaufgefordert und unerwünscht.

Die Neuregelung ist ungeeignet, um Zwangsheiraten zu verhindern. Zwangsheiraten sind in Zusammenhang mit patriarchalischen Strukturen zu sehen, sich aus ihnen befreien zu können, setzt vor allem Kenntnisse der Infrastruktur voraus, die erst durch das Leben im Bundesgebiet erworben werden.

Schon vor der Novellierung war der Ehegattennachzug alles andere als liberal. Mit diesem Thema beschäftigt sich unser Verband seit Jahren. Wir untersuchten dieses Verfahren bereits 2001 im Rahmen des EU-Projektes *fabiinne*: <http://www.verband-binationaler.de/europaeischevernetzung/AbschlussberichtD.pdf>. Die Ergebnisse des Projektes, auch gewonnen aus der Analyse von fast 700 Fragebögen, sind nach wie vor aktuell:

Binationale/Bikulturelle Paare fühlen sich stark diskriminiert, weil sie den Zeitpunkt der Eheschließung nicht selbst bestimmen können. Sie können ohne Eheschließung im Bundesgebiet nicht zusammen leben, wenn ein Teil aus einem Drittstaat kommt und keine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland hat. Für das Führen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Selbst deutsche Behörden empfehlen den Paaren, doch zu heiraten, um das aufenthaltsrechtliche Problem abzuwenden.

Nach der Eheschließung müssen die Paare das sehr komplexe jedoch intransparente Verfahren des Nachzugs durchlaufen. Oft werden Nachfragen zum aktuellen Sachstand ungerne bis überhaupt nicht beantwortet, Verwaltungshandeln liegt im Ermessen der Behörde – folglich im Ermessen einzelner Mitarbeiter/-innen. Diese entscheiden darüber, ob und wann das Paar in Deutschland zusammen leben kann. Paare empfinden Ohnmacht gegenüber solch einem Apparat und fühlen sich ausgeliefert. Behördliches Handeln wird als willkürlich erlebt.

Mitarbeiter/-innen deutscher Behörden befragen das Paar getrennt voneinander und bewerten anschließend ihre Beziehung. Oft unterstellen sie, eine Zweckehe eingegangen zu sein und fordern das Paar auf, Nachweise zu erbringen, um diese Haltung zu entkräften. Vertrauensanwälte werden eingeschaltet zur Überprüfung ausländischer Personenstandsurkunden. Aber selbst wenn diese überprüft, beglaubigt und überbeglaubigt sind, werden sie oft nicht als echt sowie inhaltlich richtig angesehen. Das Paar muss weitere Nachweise und/oder Dokumente beibringen. Meist wissen sie nicht mehr, was sie noch tun können, um ihre Redlichkeit und ihre ernsthaften Absichten beweisen zu können.

Das Verfahren des Ehegattennachzugs war und ist zeit- und kostenintensiv. Zudem ist zu beobachten, dass der Nachzug in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist.

Zusätzlich nun kommt die Neuregelung hinzu, Deutschkenntnisse vor der Einreise zu erbringen. Nicht wenige Paare äußern den Verdacht bzw. haben die Empfindung, dass man sie auseinander bringen wolle. »Man will uns nicht in Deutschland« hören und lesen wir oft.

Die Verwaltung erhöht die gesetzlichen Vorgaben

Rechtliche Vorgaben folgen politischen Zielen. Wenn sie in dem Gesetzestext nicht sichtbar sind, finden sie sich in den Dienstweisungen für die beteiligten Behörden.

Dies ist auch bei den Regelungen zu den Deutschkenntnissen zu beobachten.

Der Gesetzgeber legt in § 30 Aufenthaltsgesetz fest, dass sich Ehegatt/-innen vor der Einreise auf einfache Art in Deutsch verständigen müssen. In den Hinweisen für die Verwaltung wird dagegen ausgeführt (Bundesinnenministerium und Auswärtiges Amt, August 2007), dass

- damit eine Prüfung gemeint ist auf dem Level A 1,
- diese mündlich und schriftlich abzunehmen ist,
- sie nur beim Goetheinstitut erworben werden kann und
- ein entsprechendes Zertifikat bei Antragstellung vorzulegen ist, es sei denn, die einfachen Deutschkenntnisse sind offenkundig vorhanden.

Die Mitarbeiter/-innen in den deutschen Auslandsvertretungen wiederum schlussfolgern hieraus, dass eine Antragstellung ohne Zertifikat unvollständig ist und nehmen sie daher gar nicht erst entgegen. Zwar wies das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen nachträglich an, Anträge auch ohne das Zertifikat des Goetheinstituts entgegen zu nehmen, allerdings erleben wir in

der Praxis immer wieder, dass dies nicht befolgt wird. Damit wird den Antragsteller/-innen der Rechtsweg beschnitten.

Allein die Forderung, sich in einfacher Art in Deutsch verständigen zu können, stellt eine Hürde für die Paare dar. Lese- und Schreibfähigkeit – Voraussetzung für das Zertifikat – wird im Gesetz nicht gefordert. Überhaupt ist an keiner Stelle im Gesetz ein Nachweis, also ein Zertifikat erwähnt. Schließlich wird nur ein Zertifikat der Goetheinstitute anerkannt, eine im Vergleich mit anderen Sprachinstituten teure Schule, die gleichzeitig eine Monopolstellung erhält.

Der Gesetzgeber unternimmt gegen diese verschärfende Auslegung des Gesetzes nichts. Die erhöhten Anforderungen sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Paare werden in Kauf genommen. Hieraus kann man nur eines ableiten: die Verfahrensweisen der zuständigen Behörden sind politisch gewollt und damit auch die Auswirkungen auf die Paare, nicht zeitnah zusammen kommen zu können.

Die Regelung ist inhaltlich nicht vermittelbar

Zahlreiche Paare wandten sich seit August 2007 an uns mit der Bitte um Unterstützung oder auch um sich zu vergewissern, dass tatsächlich eine Regelung in Kraft ist, die von dem Ehegatten deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise verlangt. Viele verstehen diese Vorgabe bis heute nicht und meinen, wenn sie ihren Ehemann bzw. ihre Ehefrau bei einem Sprachkurs in Deutschland anmelden würden, wäre dem neuen Gesetz Genüge getan.

»Müssen auch Ehegatt/-innen von Deutschen die Sprachprüfung ablegen? Mein Mann kommt doch in meine Familie, wir sprechen alle deutsch und auch mein soziales Umfeld ist deutsch. Natürlich soll er so schnell wie möglich an

einem Deutschkurs teilnehmen. Ich habe mich schon nach einem hier in der Nähe erkundigt.«

Paare fühlen sich diskriminiert durch ihre Partnerwahl. Unterstützt wird dieses Gefühl dadurch, dass der Gesetzgeber Ausnahmeregelungen für bestimmte Ehegatt/-innen vorsieht. Erfolgt der Nachzug nämlich zu Staatsbürger/-innen ins Bundesgebiet, die z.B. aus Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Korea oder Australien kommen, so sind keine Deutschkenntnisse vor der Einreise erforderlich. Ebenso sind Ehegatt/-innen von Hochqualifizierten oder von Unionsbürger/-innen von dieser Regelung befreit.

Timo G. will seine kubanische Verlobte in Deutschland heiraten und seine Verlobte scheitert an den neuen Voraussetzungen. In Kuba gibt es zudem kein Goetheinstitut.

»Ich finde es unerträglich, dass es z.B. Ausnahmeregelungen bezüglich des Sprachnachweises für ausländische Ehegatten von Hochqualifizierten oder in Deutschland lebenden EU-Bürger/-innen gibt. Ich habe mich bereits mit dem Gedanken befasst, aus Deutschland auszuwandern, sollte es sonst keine Möglichkeit für meine Verlobte und mich geben, zusammen zu leben.« Timo G. ist Arzt und auch seine Familie ist akademisch gebildet.

Sprachen lernt man am besten dort, wo sie gesprochen werden. Nur dann ist gewährleistet, dass in den Kursen erworbenes Wissen praktisch umgesetzt und eingeübt wird.

»Warum wird von meiner Frau erwartet, dass sie in Chile deutsch lernt? Sie würde es doch viel schneller lernen, wenn sie hier bei mir in Deutschland ist, wo auch meine Freunde und meine Familie mit ihr deutsch sprechen.«

»Mein Mann ist sprachbegabt. Er spricht neben Arabisch auch noch Englisch und Französisch. Er wird schnell Deutsch lernen, denke ich. Aber was machen die anderen Frauen und Männer in seinem Kurs? Sie tun sich schwer

und das liegt daran, dass sie in ihrer Umgebung wenig mit Deutsch zu tun haben: kein deutsches Fernsehen, keine deutsche Zeitung, und auch in der Öffentlichkeit spricht niemand Deutsch.«

Finanzkräftige Paare sind gefragt

Der Besuch von Sprachschulen im Herkunftsland verursacht zusätzliche Kosten, die für viele Menschen eine extreme Belastung darstellen. Ratsuchende berichten aus aller Welt, dass die Kurse beim Goetheinstitut erforderlich sind, um überhaupt eine Chance zu haben, die Prüfung bestehen zu können. Die Kurse sind aber entsprechend teuer. Oft übersteigen sie ein normales Monatsgehalt in den Herkunftsländern. Hinzu kommt, dass die Kurse überwiegend in den Hauptstädten angeboten werden. Viele Ehegatt/-innen sind somit gezwungen, lange Wege auf sich zu nehmen bzw. bei Verwandten unterzukommen, die oft selbst beengt wohnen, oder sich in Hotels und Pensionen einzumieten. Diese Kosten können allein von den Ehegatt/-innen in den Drittstaaten nicht aufgebracht werden. Sie sind damit abhängig von der Zahlung des Partners/der Partnerin im Bundesgebiet. Doch auch diese haben in der Regel nur begrenzte Mittel zur Verfügung bzw. fragen sich, warum sie solch einen finanziellen Input leisten sollen, wenn doch das gleiche Ergebnis im Inland nicht nur schneller und bequemer sondern auch kostengünstiger erzielt werden kann.

Als Ärgernis kommt zu all dem zusätzlich hinzu, dass berufstätige Ehegatt/-innen im Bundesgebiet die finanzielle Mehrbelastung, die durch das Getrenntleben sowie den Besuch der Deutschkurse anfallen, steuerlich nicht geltend machen können. Außerdem werden sie, wenn sie nicht allein erziehend sind, nach Steuerklasse I besteuert, die sie in der Regel erst dann in eine günstigere wechseln können, wenn der Ehegatte/die Ehegattin Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat.

»Da ich die Lohnsteuerklasse nicht wechseln kann, verliere ich monatlich ca. 380 Euro Netto. Wenn ich allein von sechs Monaten Wartezeit ausgehe, dann sind das insgesamt 2.280 Euro, die mir theoretisch monatlich zur Verfügung stünden.«

In diesem Zusammenhang berichtete eine deutsche Ehefrau über die Äußerung eines Behördenmitarbeiters:

Der A 1 wird ja nur für ein Heiratsvisum oder für die Familienzusammenführung verlangt. Aus beiden ergibt sich ein Aufenthaltsrecht für Deutschland. Und bei beiden Visumformen sei es doch nun einmal so, dass ein deutscher Partner vorhanden sei, zu dem ein Nachzug stattfindet. Es sei doch wohl selbstverständlich, wenn man sich heiraten wolle, dass der deutsche Partner für die Kosten des Kurses aufkäme. Wolle dies ein deutscher Partner für den anderen nicht leisten, wäre da doch ein Fragezeichen zu setzen.

Machen sich Paare also »verdächtig«, nicht ernsthaft die eheliche Lebensgemeinschaft zu wollen, wenn der im Bundesgebiet lebende Partner finanzielle Schwierigkeiten bekommt bzw. die Kosten nicht tragen kann?

Absurd. Die Schwierigkeit, die Kurse sowie das Leben um den Kursbesuch herum zu finanzieren, lässt keine Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit der Beziehung zu, sondern weist einfach auf die unterschiedlichen Lebenslagen hin. Die Vorgabe, Deutsch im Herkunftsland unter finanziell schwierigen Bedingungen zu lernen, bevorzugt einseitig finanzstarke Familien. Es sind offensichtlich diese Menschen, die sich der Gesetzgeber als Zuwanderer wünscht.

»Mein Mann wohnt im Südlibanon. Der Kurs in der nahe gelegenen Stadt kostet 700 \$, ganz schön viel für libanesisches Verhältnisse. Außerdem arbeitet mein Mann und muss dann ein paar Stunden am Tag seinen Laden schließen. Das bedeutet einen finanziellen Verlust, den er nicht aufbrin-

gen kann. Ich auch nicht, denn ich studiere und finanziere mein Studium mit BaföG.«

»Ein sechswöchiger Deutschkurs kostet rund 500 tunesische Dinar (TD), bei einem durchschnittlichen Monatsgehalt zwischen 100–400 TD ein kleines Vermögen!«

»Ab September 2008 soll in Kingston, Jamaica, ein Deutschkurs eingerichtet werden. Dieser kostet etwa 800 Euro und soll drei Monate dauern. Hinzu kämen Miete für ein Zimmer, ca. 150–300 Euro und Verpflegung, ca. 15–25 Euro täglich. Mein Mann verdient als Taxifahrer ca. 20–30 Euro am Tag, wovon die Benzinkosten abzuziehen sind. D.h. wir können uns momentan den Deutschkurs nicht leisten, auch kann ich ihn finanziell nicht unterstützen. Hätte man Erfolg, wenn man ein Sprachvisum beantragen würde? Die Volkshochschule ist gerade mal sieben km von meinem Wohnort entfernt. Der Deutschkurs für Ausländer A 1 kostet dort 48 Euro!!! Ganz schön ärgerlich!!!!«

Sebastian W. heiratete im März 2008 seine Freundin, ugandische Staatsbürgerin, in Uganda. Dort gibt es kein Goetheinstitut, nur eine Sprachschule in Kampala. Der Deutschkurs in der Sprachschule bietet pro Woche 6 Stunden an, dies sind 24 Stunden im Monat. Wenn die Ehefrau von Sebastian W. die Prüfung mit einem Minimum von 120 Stunden antreten will, so benötigt sie dafür fünf Monate – eine Ewigkeit, wie Sebastian W. findet und zahlt zusätzlich einen Privatlehrer. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 1300 Euro;

Andere Paare bleiben außen vor.

Philipp F. heiratete im September 2007 seine Verlobte, philippinische Staatsbürgerin, auf den Philippinen. »Meine Frau lebt fernab von einer Großstadt. Um einen Deutschkurs zu besuchen, müsste sie sich in Manila oder Cebu aufhalten, wofür sie völlig auf meine finanzielle Unterstüt-

zung angewiesen ist, da sie dort keine Verwandten hat und zudem ihre bisherige Arbeit aufgeben müsste. Ich lebe aber zurzeit von Hartz IV und bin nicht in der Lage diese unerwarteten Mehrbelastungen finanziell zu leisten. Ich frage mich, was passieren würde, wenn sie den Test nach dem Kursbesuch nicht besteht? Würde ich auf Dauer getrennt sein von meiner Frau? Würde ihr der Nachzug wirklich verwehrt werden? All diese Fragen bereiten mir schlaflose Nächte.«

Gebildete Paare sollen es sein

Das Lernen einer Fremdsprache knüpft an individuelle Bildungsvoraussetzungen an, die nicht bei jedem Menschen in gleicher Weise bestehen.

Jürgen N. beabsichtigt seine Verlobte, ukrainische Staatsbürgerin, in Deutschland zu heiraten. Um ein Eheschließungsvisum beantragen zu können, muss seine Verlobte Deutschkenntnisse nachweisen. Sie ist 50 Jahre alt, hat erhebliche Probleme die deutsche Sprache zu erlernen und ist zum dritten Mal durch die Prüfung gefallen. Sie hat bereits einen Deutschkurs beim Goetheinstitut besucht und wurde danach von einem Privatlehrer unterrichtet. Leider hatte das alles bisher keinen Erfolg.

Wie kann Jürgen N. nun seine Beziehung leben? Einige Ratsuchende berichten vom Hörensagen, dass Beziehungen aufgekündigt werden, weil der im Bundesgebiet Lebende nicht mehr länger warten will und keine Chance sieht, zusammen kommen zu können. Wenn dies – und seien es nur Einzelfälle – die Folge dieser Gesetzesnovellierung sein sollte, dann steht die persönliche Partnerwahl in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten des Paares und der Vorbildung des nachziehenden Partners/der Partnerin.

Letzteres wird durch die Ausnahmeregelung unterstützt. Hochqualifizierte müssen die Deutschkenntnisse vor der Einreise nicht haben. Das gleiche gilt für Personen, bei denen ein »geringer Integrationsbedarf« besteht. Dies wird z.B. angenommen, wenn der nachziehende Ehegatte über einen Hochschulabschluss oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt oder aus anderen Gründen ein »erkennbar geringer Integrationsbedarf« besteht.

Betroffene sollten von dieser Ausnahmeregelung Kenntnis haben und sie entsprechend einfordern:

Johannes M. will seine marokkanische Verlobte in Deutschland heiraten. Bei der Antragstellung des Einreisevisums wird diese darauf aufmerksam gemacht, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wenn sie keine Deutschkenntnisse nachweist. Da parallel die Eheschließung in Deutschland weiter betrieben wurde und das Paar nicht noch weitere Monate voneinander getrennt sein wollte, stellte es eigene Recherchen an und überprüfte die Aussage der Botschaft. Es fand heraus, dass von Hochschulabsolventen keine Deutschkenntnisse vor der Einreise verlangt werden. Nach Vorlage ihres Hochschulzeugnisses wurde ihr zeitnah das Einreisevisum erteilt.

Nicht immer wird die Vorlage eines Hochschulabschlusses als ausreichend angesehen:

Imelda I. ist deutsche Staatsbürgerin und heiratete im September 2007 ihren indischen Verlobten, mit dem sie bereits seit sieben Jahren zusammen ist. Im Oktober 2007 stellt er den Antrag auf Ehegattennachzug und wird aufgefordert, seine Deutschkenntnisse nachzuweisen. Er besucht einen Deutschkurs beim Goetheinstitut, schafft aber die geforderten 60 Punkte nicht. Er lernt weiter. Mittlerweile ist es April 2008 geworden, das Paar ist immer noch nicht im Bundesgebiet vereint. Auch die Recherchen dieses Paares führen zum Hinweis auf den Hochschulabschluss, der von

dem Spracherfordernis befreit. Sein bachelor Abschluss wird allerdings nicht anerkannt, es müsse der Abschluss zum master sein, so die Ausführungen der deutschen Auslandsvertretung.

Auch die ghanaische Ehefrau von Stefan G. musste das Zertifikat A 1 vorlegen, obgleich sie den Abschluss einer technischen Hochschule vorlegen konnte. Ihr Abschluss sei nicht anwendbar für die Ausnahmeregelung, so die Äußerung der Deutschen Botschaft in Accra.

Die zugrunde zulegenden Abschlüsse scheinen unterschiedlich bewertet zu werden. Auch aus anderen Ländern wurde uns berichtet, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht akzeptiert wurde. In Thailand beispielsweise wurde einer Frau gesagt, dass sie Deutsch hätte studiert haben müssen. In einem Mailwechsel eines Ratsuchenden mit der Botschaft in Bangkok wurde dieser auf § 4 Abs. 2 Integrationsverordnung hingewiesen. Hiernach ist neben der formalen Qualifikation im Einzelfall zu prüfen, ob die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird. Allein der Hochschulabschluss sei daher nicht ausreichend. Es sollten zusätzlich die besonderen Umstände dargelegt werden, aus welchen hervorgehe, dass eine Integration auch ohne einfache Deutschkenntnisse erfolgen kann. Die Umstände, die eine schnelle Integrationsfähigkeit erkennen ließen, sollten durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden.

Wir fragen uns: Wie soll ein Mensch, der sich noch nicht einmal im Bundesgebiet befindet, seine »Integrationsfähigkeit« beweisen? Und wie sollen solche Nachweise aussehen, die ausschließlich auf einer Prognose basieren? Aber auch andere deutsche Behörden sind bei dieser Frage unsicher. Laut Auskunft einer kommunalen Ausländerbehörde ist mit dem Hochschulabschluss ein deutscher Hochschulabschluss gemeint, da ja damit die Deutschkenntnisse nachgewiesen wären. Eine Mit-

arbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge antwortete einem Ratsuchenden, dass es ein Hochschulabschluss sein müsse, der nach der Einreise sofort dazu qualifiziere, eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen, d.h. hiermit seien Hochqualifizierte gemeint.

Die Beispiele zeigen, dass unklare gesetzliche Vorgaben unterschiedliche Interpretationen hervorbringen, die von den betroffenen Paaren als behördliche Willkür empfunden werden.

Allerdings ist auch das Phänomen zu beobachten, dass die Kopplung der gesetzlichen Regelung an individuelle Bildungsvoraussetzungen dazu führt, dass Ehegatt/-innen an der eigenen Intelligenz zweifeln können. Ein deutscher Ehemann berichtete am Telefon,

dass seine Frau ernsthaft die Idee hatte, sich entmündigen zu lassen, weil sie mehrfach die Deutschprüfung nicht bestand und keinen Mut mehr hat weiterzumachen. Sie sei zu dumm, um die deutsche Sprache zu lernen und vielleicht falle sie unter eine der Ausnahmen, wenn sie entmündigt werden würde.

Ein anderer Ratsuchender wies auf die Anforderungen für die Prüfung zum Abschluss A 1 hin, die selbst seine mehrsprachige Frau nicht in angemessener Zeit erreichen konnte:

Meine 40jährige Ehefrau ist nicht dumm – sie spricht vier Sprachen fließend: mit ihrer Mutter und Schwester spricht sie Suay (ethnische Minderheit), mit ihren Kindern spricht sie nur Khmer (kambodschanisch), mit den Dorfbewohnern Lao und in der Schule musste sie Thai lernen. Weiterhin spricht sie relativ gut Englisch. Sie benötigte jedoch am Goetheinstitut Bangkok 362 Unterrichtsstunden plus 440 Stunden Nachbereitung, also insgesamt 800 Stunden, um den Test mit 62 Punkten zu bestehen.

Niemand solle mehr sagen, dass die geforderten Deutschkenntnisse mit 300 Stunden zu bewältigen sind.

Ein 70jähriger deutscher Ratsuchender möchte seinen Lebensabend mit seiner langjährigen Freundin verbringen, die er hierfür heiraten will. Sie ist Staatsbürgerin von Belarus:

»Ist das wahr, dass auch von meiner Frau Deutschkenntnisse verlangt werden? Sie ist 60 Jahre alt und es wird ihr schwer fallen, die Sprache gut zu lernen. Außerdem will sie doch gar nicht mehr arbeiten. Meine Rente reicht auch für uns zwei. Natürlich soll sie deutsch lernen, aber warum kann sie denn das nicht hier bei mir? Warum in Belarus, wo sie nach Minsk muss?«

»Meine Verlobte ist aus der Ukraine. Sie hat jetzt schon zum dritten Mal den geforderten Deutschtest nicht bestanden. Sie ist 50 Jahre alt und hat erhebliche Probleme die deutsche Sprache zu erlernen.«

Besonders hart sind Paare betroffen, wenn der Ehegatte / die Ehegattin wenig bzw. gar nicht alphabetisiert ist. Ihnen wird ein eheliches Leben im Bundesgebiet auf Dauer verwehrt, wenn an dem gesetzlichen Spracherfordernis festgehalten wird.

Angela P. heiratete im Mai 2008 ihren indischen Verlobten, zu dem sie bereits eine zweijährige Beziehung pflegt. Leider hatte er bisher nicht die Möglichkeit gehabt mit einem Besuchervisum nach Deutschland zu kommen. Dieses wurde ihm stets verwehrt. Mittlerweile erweist sich die Anforderung, Deutschkenntnisse im Herkunftsland zu erwerben, ebenfalls als eine unüberbrückbare Hürde, denn der Ehemann von Angela P. hat beruflich viel erreicht, aber nicht die Möglichkeit gehabt in seiner Muttersprache alphabetisiert zu werden. Durch externe Unterstützung hat er gute Englischkenntnisse im Sprechen erworben, aber die Deutschkurse in Indien setzen eine zehnjährige Schulausbildung und die Beherrschung der lateinischen Schrift voraus. Eine Mitarbeiterin des BAMF fand diese Lage natürlich sehr bedauerlich und empfahl Radiosendungen im Internet down zu loaden, um Deutsch zu lernen. Aber auf die Frage,

wie er dadurch die geforderte Lese- und Schreibfähigkeit erwerben sollte, musste auch sie passen und verwies an das Goetheinstitut. Das Goetheinstitut bestätigte die Situation in den Kursen in Indien und verwies an das BAMF.

»Mein Mann ist aus Gambia, wir haben bereits in Deutschland ein Jahr zusammengelebt. Er ist Analphabet und würde 2-3 Jahre benötigen, um den Test machen zu können.....«

»Wir hatten Glück. Mein Mann erhielt das Einreisevisum bevor die neue Regelung in Kraft trat. Das wäre eine Katastrophe gewesen, weil er in seinem Dorf ja keinen Deutschkurs besuchen kann. Ein Aufenthalt in Dakar (Senegal) wäre nicht bezahlbar. Darüber hinaus ist er Legastheniker – wie sollte er das dort schaffen?«

In anderen Ländern ist eine höhere Schulbildung erforderlich sowie die Beherrschung der lateinischen Schrift, um an dem Deutschkurs des Goetheinstituts teilnehmen zu können. Vom Goetheinstitut in Kairo erhielten wir diese Antwort:

»Leider gibt es keine Kurse für Analphabeten. Sie sollten erst Arabisch und etwas Englisch lernen und anschließend versuchen am Deutschkurs (Start 1, A 1) am Goetheinstitut teilzunehmen. Die Teilnehmer sollen Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache beherrschen, um Deutsch lernen zu können.«

Eine gleich lautende Information erreichte uns aus Kabul. Auch dort bestehen keine Angebote für Analphabeten oder zum Erlernen der lateinischen Schrift. Wie lange wird es wohl dauern, bis diese Ehegatt/-innen die Prüfung A 1 bestanden haben?

Mohammad E. ist ägyptischer Staatsbürger, lebt seit 12 Jahren in Deutschland und ist zum zweiten Mal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe hat er eine achtjährige Tochter, mit der er regelmäßig das Wochenende verbringt. Seine jetzige Ehefrau, ägyptische Staatsbürgerin, und seine beiden kleinen Kinder sieht er nur selten, weil alle drei in

Ägypten wohnen. Seine Frau ist nicht sofort nach der Heirat in Ägypten zu ihrem Mann gezogen, da sich dieser gerade selbstständig machte. Ende August 2008 wurde nun das Einreisevisum für seine Frau sowie die Kinder nach Deutschland beantragt. Die Deutsche Botschaft verlangt das A 1 Zertifikat des Goetheinstituts.

»Ich weiß nicht mehr weiter. Wie soll denn meine Frau dieses Zertifikat jemals erlangen? Sie müsste nach Kairo umziehen und wohin mit den Kindern? Sie hat dort keine Verwandten. Zudem haben wir erfahren, dass das Goetheinstitut keine Alphabetisierungskurse anbietet. Außerdem müsste sie zuvor Englisch oder Französisch lernen, bevor sie sich für einen Deutschkurs anmeldet.

In Deutschland gibt es aber Kurse für Menschen ohne Kenntnisse der lateinischen Schriftzeichen und mit Kinderbetreuung.

Ich kann doch nicht nach Ägypten umziehen. Hier habe ich meine berufliche Existenz und außerdem könnte ich mit meiner Tochter nicht mehr die Wochenenden verbringen.«

Lebenssituationen werden nicht berücksichtigt

In einer Vielzahl von Berichten, die unserem Verband vorliegen, werden fast immer mehrere Problemstellungen angesprochen, die eng mit der spezifischen Lebenssituation des Paares verknüpft und äußerst komplex sind. Sie können in ihrer Breite und Vielfalt nicht dargestellt werden. Wir konzentrieren uns daher auf Bereiche, die gehäuft thematisiert wurden.

Keine Deutschkurse in erreichbarer Nähe

Aus aller Welt erhalten wir Mitteilungen, dass Deutschkurse vorwiegend in den Hauptstädten angeboten werden. Wer dort

nicht lebt, muss sich in Hotels oder Pensionen einmieten soweit keine Familie oder Verwandtschaft vorhanden ist. In den Ländern, in denen es keine Goetheinstitute gibt, entwickeln sich langsam – unterstützt von den deutschen Auslandsvertretungen – entsprechende Angebote, aber auch nur in den Hauptstädten.

»Der nächste Sprachkurs, an dem meine Frau teilnehmen könnte, findet in drei Monaten in Peking statt. Sie müsste also für teures Geld für mindestens acht Wochen nach Peking ziehen, denn ihr Heimatort ist 3,5 Flugstunden von Peking entfernt.«

»Meine Frau kommt aus Moa in der Dominikanischen Republik. Der Ort liegt ca. vier Stunden Busfahrt nordwestlich von Santo Domingo. In der Dominikanischen Republik gibt es kein Goetheinstitut. Um an dem Deutschkurs, den die Botschaft organisiert, teilnehmen zu können, musste sie nach Santo Domingo ziehen. Sie hat sich dort ein Zimmer gemietet und musste somit ihre Arbeit aufgeben, um das alles auf die Reihe zu kriegen.«

»Das nächste Goetheinstitut (Indien) ist mindestens acht Auto- oder Zugstunden entfernt.«

»Mein Mann muss eine fünfständige Busfahrt auf sich nehmen, um an der Prüfung in Bogotá teilnehmen zu können. Das ist eine anstrengende Fahrt, bei der man nie weiß, was unterwegs passiert.«

»Zwei Tage vor dem Prüfungstermin begab sich mein Mann nun auf die Reise. Neun Stunden Busfahrt, um nach Rabat (650 km entfernt) zu kommen!«

»Meine ghanaische Ehefrau wollte ihr Arbeitsverhältnis nicht kündigen, um in die Nähe des Goetheinstituts zu ziehen. Zweimal in der Woche fuhr sie mehrere Stunden zu

einem Abendkurs nach Accra. Den ersten Prüfungstermin konnte sie aus beruflichen Gründen nicht wahrnehmen.«

»Es gibt in Ägypten keine Möglichkeit, kompakt Deutsch zu lernen. Die Kurse, wenn sie zustande kommen, gehen über fünf Wochen mit je drei Abenden à zwei Stunden die Woche; d.h. ein Kurs reicht nicht aus! Der nächste Kurs startet erst wieder im Oktober 2008 (nach Ramadan). Dann ist es immer die Frage, wann ein fortführender Kurs zustande kommt. Nebenbei muss mein Mann ja auch noch arbeiten. Daher sehe ich keine Chance, dass mein Mann in kurzer Zeit Deutsch so gut lernen kann, um den Test zu bestehen. Ich denke, das wird sicher mindestens ein halbes Jahr dauern, wenn nicht länger.«

»Mein Mann lernt deutsch in einer Sprachschule in Gambia. Das Goetheinstitut ist in Dakar/Senegal. Dort müssen auch die Prüfungen abgelegt werden. Die nächsten Prüfungen sind erst wieder im Dezember 2008, da es derzeit Umbauarbeiten gibt, die angeblich eine Prüfung nicht ermöglichen.« (die Information erhielten wir Ende August 2008).

Die Wartezeit, um im Herkunftsland überhaupt an einem Deutschkurs teilnehmen zu können, ist für das Paar verloren, da in dieser Zeit ihr Einreiseantrag nicht bearbeitet wird. Der Antrag wird meist erst dann bearbeitet, wenn das Zertifikat vorliegt. Je nach dem, wie häufig der Deutschkurs in der Woche angeboten wird, ob als Intensivkurs mit vier Stunden täglich oder als Abendkurs mit sechs Stunden wöchentlich, wird es mehrere Monate dauern bis die erste Prüfung anvisiert werden kann. Die meisten Paare müssen erfahrungsgemäß sechs Monate kalkulieren. Neun Monate können also vergangen sein bis der Antrag auf den Ehegattennachzug gestellt werden kann. Erst dann beginnt die eigentliche Bearbeitung des Einreisevisums.

Deutschlernen ohne Kurse?

»Mein Mann ist Jamaicaner. Wir kennen uns länger als 15 Jahre und haben endlich im November 2007 geheiratet. Ja, wohl zu spät, denn nun muss mein Mann nach der neuen Regelung erst einmal Deutsch lernen. In Jamaica gibt es kein Goetheinstitut. Die Deutsche Botschaft teilte ihm mit, dass in Kingston ein Deutschkurs angeboten wird. Falls ihm eine Teilnahme nicht zumutbar wäre, bliebe ihm nur noch das Selbststudium. Mein Mann lebt 200 km von Kingston entfernt. Er besitzt weder einen Internetzugang noch einen Computer, was wahrscheinlich der Gesetzgeber voraussetzt. Was ist, wenn ihm auch das Selbststudium nicht zugemutet werden kann? Muss er trotzdem Deutschkenntnisse vorweisen?«

»Wir haben ein Problem. Meine Freundin, kubanische Staatsbürgerin, soll in Kuba Deutsch lernen. Es gibt in Kuba kein Goetheinstitut, somit muss sie sich die Deutschkenntnisse im Selbststudium beibringen und an der Deutschen Botschaft eine Deutschprüfung ablegen. Ich bin verzweifelt, da ich keinen teuren Privatlehrer finanzieren kann und meine Frau über keinen Computer und keinen Internetzugang verfügt.«

Bemühungen seitens der Paare mit einem Sprachvisum nach Deutschland einreisen zu können, um hier Deutsch zu lernen, schlagen meist fehl. Ein entsprechendes Einreisevisum wird nicht erteilt und in der Regel ohne schriftliche Begründung abgelehnt. Geäußert wird: Die Antragsteller/-innen sind Ehegatt/-innen Deutscher und haben im Verfahren des Ehegattennachzugs diese vor der Einreise zu erwerben.

In den Diskussionen um die Novellierung des Gesetzes wurde von den Befürwortern oft angeführt, dass es heutzutage bis in das kleinste Dorf die Möglichkeit gibt, Deutsch über Computer oder Radio zu lernen. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht

der Fall ist. Nicht alle Menschen besitzen einen Computer oder einen Zugang ins Internet und nicht an jedem Ort in der Welt kann die Deutsche Welle empfangen werden.

Die Qualität der Angebote

Die nachfolgenden Erfahrungsberichte bedürfen keiner Kommentierung:

»In dem Sprachkurs meines Mannes sind insgesamt 30 Teilnehmer. Durch diese hohe Teilnehmerzahl ist eine optimale Betreuung bzw. Tiefgang mit Problembehandlung und Problembeseitigung bei einzelnen Teilnehmern nicht gegeben.« (Ägypten)

»Hier in Honduras wird der Sprachkurs nicht stark frequentiert. Die Kurse beginnen mit ausreichender Teilnehmerzahl und »dünnen« nach einiger Zeit stark aus, so dass die Kurse immer wieder abgebrochen werden. Ein kontinuierliches Lernen ist damit nicht gegeben.«

»Bei mehr als 30 Schülern im Unterricht kommt man nur manchmal – wenn überhaupt – dazu, deutsch zu sprechen.« (Gambia)

»Der Deutschunterricht meines Mannes in Marokko scheint qualitativ nicht sehr gut zu sein. Es ist kein Kurs beim Goetheinstitut, da dieser Kurs für uns zu teuer und zu weit entfernt vom Wohnort ist. Auf jeden Fall hat sein Lehrer wohl noch nichts davon gehört, dass man eine Sprache auch sprechen sollte. Er unterrichtet frontal und hält sich sklavisch an die vorgeschriebene Grammatik im Buch. Leider kann er sie nicht gut erklären. Er hat keine Lehrbefähigung, spricht wohl sehr gut deutsch, da er viele Jahre in Deutschland lebte. Wenn ich nicht täglich mit meinem Mann über Computer und Telefon üben würde, dann könnten wir eine

Ewigkeit warten, bis er nach Deutschland kommen kann.»

»Ich möchte hier noch erwähnen, dass die Schule ein Wohnhaus ist, wo die Schüler zum Teil auf der Terrasse sitzen und nicht auf die Tafel schauen können. Einen Unterricht wie ihn Deutschland sich ja eigentlich vorstellt und auch im eigenen Land wünscht und die Prüfungen danach abstimmt, ist also nicht gegeben.« (Bericht aus einer Sprachschule in Gambia).

Prüfungen entsprechen nicht A 1

»Die Prüfungsaufgaben sind sehr schwer.« Und »Das Niveau erscheint mir sehr hoch.« Diese beiden Äußerungen erhalten wir in unzähligen Berichten am Telefon, in persönlichen Gesprächen oder schriftlich.

»Mein Mann, türkischer Staatsbürger, hat die erste Prüfung nicht bestanden. Die nächste Prüfung findet erst in sechs Wochen statt. Die Anforderungen in den Prüfungen sind zu hoch und die Kosten mit 500 YTL ebenfalls. Um die Prüfung bestehen zu können sind mindestens die Kurse A 1 und A 2 zu besuchen.«

»Man ist sehr pingelig in den Prüfungen. Wenn ein Buchstabe nicht ganz korrekt ausgesprochen wird, stellt dies einen Fehler dar. Mein Mann hat einen starken indischen Akzent. Oder: als Fehler wurde auch angestrichen, dass er anstatt »ü« »ue« schrieb.«

»Mein Mann ist ein viertes Mal durch die Prüfung gefallen, obgleich er gut deutsch spricht und auch schreibt. Ich frage mich wirklich, was einfache Deutschkenntnisse sind.«

In einem Internetforum ist nachfolgende Prüfungsaufgabe zu finden, die uns ein Ratsuchender schickte:

Wie viele Kolleginnen hat die Dame? Im multiple choice Verfahren haben die Prüflinge knapp eine Minute Zeit die richtige

Antwort anzukreuzen:

a) drei – b) zwei – c) vier

Der relativ schnell gesprochene Hörtext lautet:

Herr: Ich höre, Sie haben eine neue Kollegin.

Dame: Nicht nur eine, zwei neue Kolleginnen.

Herr: Oh, das ist ja sehr gut. Da haben Sie aber Glück!

Dame: Nein nicht so gut. Vor vier Monaten hatte ich noch drei Kolleginnen im Büro und wir haben weiter viel, nein noch mehr Arbeit.

Der Ratsuchende kommentierte:

»Meine Beanstandung bezieht sich insbesondere auf den völlig überflüssigen letzten Satz, der m.E. nur zur Irreführung der Prüflinge eingebaut wurde, um sie vom Ankreuzen der richtigen Antwort abzulenken. Weiterhin moniere ich, dass die Prüflinge das Wort »Kolleginnen« noch nie gehört haben. Das steht auch nicht im Lehrwerk »Schritte 1 und 2« und auch nicht auf der Wortliste Deutsch A 1 vom Goethe-Institut. Die letzten Wörter »weiter viel, nein noch mehr Arbeit« hat den Schwierigkeitsgrad der Niveaustufe A 2 – nicht A 1.«

»Ich könnte noch viele weitere Prüfungsfragen aufzeigen, die rein gar nichts mit einfachem Deutsch zu tun haben, wie z.B. hinterhältige Fragen mit doppelten Negationen, die selbst deutsche Bürger mit deutschem Schulabschluss falsch beantworten, wie ich schon mehrmals feststellte.«

Aus einer anderen Mail an uns:

»Mein Mann ist im Mai als einer von 20 von 28 Teilnehmern beim Goethetest A1 durchgefallen. Zu diesem Test ist zu sagen, dass er nach Aussagen meines Mannes sehr unfair abgelaufen ist. Fragestellungen im Test kamen in den Hörübungen nicht klar vor: wenn nach einem Frühstück

gefragt wurde, kam das Wort Frühstück im Hörteil nicht vor, wenn nach telefonischer Erreichbarkeit gefragt wurde, kam keine Telefonnummer im Hörteil vor usw. Es waren subtile Irreführungen die einen Sprachanfänger absolut überfordern. Mein Mann beschrieb die Situation mit den 20 Teilnehmern, die durchgefallen sind, als hochdramatisch, verzweifelte Menschen in Tränen aufgelöst, für ihn war es in jedem Fall ein Trauma.«

Die Niveaustufe A 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ist die niedrigste und wird wie folgt beschrieben:

»Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z.B. wo sie wohnt, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.«

In der Pressekonferenz zum Integrationsgipfel vom 12. Juli 2007 wurde hervorgehoben, dass das geforderte Sprachniveau durch den Erwerb von 200 bis 300 Wörtern leicht erreichbar sei. Die Erfahrungsberichte der Paare treffen allerdings eine andere Aussage. Es müssen sehr viel mehr Worte gelernt und gesprochen werden können, um Prüfungen bestehen zu können. Von vielen Seiten wird berichtet, dass vor allem die Hörtexte für Anfänger/-innen viel zu schnell gesprochen werden und oft in keiner klaren Hörqualität. Fragwürdig ist ebenfalls die Abnahme eines mündlichen Deutschtests hinter Panzerglas in der deutschen Auslandsvertretung.

»Nach der Rückkehr der Botschaftsangestellten aus dem Hinterzimmer kann meine Frau den nun angesetzten mündlichen »Deutschtest« über die Wechselsprechanlage,

hinter Panzerglas und mit keinerlei Anzeichen von Zugewandtheit, Hilfsbereitschaft oder einfach nur ein bisschen Freundlichkeit, nicht wirklich zufriedenstellend absolvieren. In einem anderen Raum der Botschaft kann sich meine Frau ein wenig entspannen und ist durchaus in der Lage, sich mit einem von ihr als sehr nett und freundlich beschriebenen Botschaftsangestellten auf Deutsch zu unterhalten.« (Kolumbien)

In Ländern, in denen keine Goetheinstitute bestehen, wird die Deutschprüfung in der deutschen Auslandsvertretung abgelegt, so auch in der Dominikanischen Republik. Von hier erhielten wir nachfolgende Information:

»Darüber hinaus teilte mir meine Frau mit, dass bei der »Prüfung« bei der Botschaft in Santo Domingo nicht nur die Inhalte des A1 Kurses abgefragt werden sondern z.B. auch gefragt wird: wo haben Sie Ihren Mann kennen gelernt? Wie lange sind Sie zusammen? Besucht er Sie? Wie funktioniert denn eine Beziehung übers Internet? etc. Dies haben ihr Personen mitgeteilt, die den Test dort absolviert haben.....Nun was soll man dazu sagen?....«

Krisengebiete stellen keine Ausnahmekategorie dar

Im Januar 2008 kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen in Kenia:

»Der Kurs meines Mannes sollte am 07.01.08 in Nairobi beginnen. Aufgrund der Wahlen in Kenia herrschen bürgerkriegsähnliche Zustände. In Mombasa und in Nairobi besteht Ausgangssperre. Es starben bereits 600 Menschen und Tausende sind auf der Flucht. Der Beginn des Kurses wurde auf den 14.01.08 verschoben. Mein Mann reiste aus 450 km Entfernung an, um diesen Kurs zu besuchen. Am 14.01.08 kam es erneut zu Unruhen und die Schule wurde geschlossen. Es ist ihm nicht möglich, die Sprachausbildung zu machen, da die Unruhen den Erwerb der Sprachkennt-

nisse schwer beeinträchtigen. Es kann Monate dauern bis sich die Lage in Kenia wieder beruhigt. Ich mache mir vor allem Sorgen um meinen Mann. Hoffentlich passiert ihm nichts.»

Inga H., die deutsche Ehefrau des kenianischen Mannes, wandte sich an das Auswärtigen Amt und bat um eine Ausnahmeregelung. Darauf hin erhielt sie ein Schreiben, in dem ihr die nächsten Prüfungstermine in Nairobi mitgeteilt wurden sowie die Angaben zweier Sprachschulen in Mombasa. Auf ihre konkrete Frage, ob ihrem Mann der Deutschtest aufgrund der Umstände nicht erlassen werden könne, wurde nicht eingegangen.

Auch von Ehegatt/-innen aus dem Irak werden Deutschkenntnisse verlangt. Da sie ihre Anträge auf Nachzug entweder in Ankara (Türkei) stellen müssen, wenn sie aus dem Nordirak kommen, oder in Amman (Jordanien), wenn sie im südlichen Irak beheimatet sind, könnten sie Deutsch auch jeweils in den Ländern beim ansässigen Goetheinstitut lernen. Dies sind die Auskünfte aus dem Auswärtigen Amt. Es wird dabei betont, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelungen für Krisengebiete vorsah, so dass keine rechtliche Handhabe bestehen würde.

Im August 2008 entbrannten in Georgien militärische Auseinandersetzungen. Schulen und öffentliche Einrichtungen wurden bis auf weiteres geschlossen.

»Wo soll meine Frau nun deutsch lernen?« fragte Michael D. Er ist verständlicherweise äußerst besorgt um das Wohlergehen seiner Frau und würde sie am liebsten im nächsten Flieger nach Deutschland sehen, aber sie konnte das Einreisevisum noch nicht beantragen, da ihr das Zertifikat A 1 fehlt. Auch er erhielt von den deutschen Behörden die Auskunft, dass für seine Frau keine Ausnahmeregelung greife.»

Familien werden auseinander gerissen

Schon vor der Änderung des Aufenthaltsgesetzes im August 2007 konnten Familien, die im Ausland lebten, nicht gemeinsam nach Deutschland einreisen. Die gesetzlichen Bestimmungen gehen davon aus, dass ein Familienangehöriger aus dem Drittstaat zu einem Deutschen ins Bundesgebiet nachzieht; d.h. sie gehen vom Wohnsitz des Deutschen im Bundesgebiet aus (§ 28 AufenthG). Eine gemeinsame Wohnsitzverlegung ist damit in der Regel nicht möglich. Die Bestimmung, nun Deutschkenntnisse vor der Einreise nachweisen zu müssen, verstärkt dieses Problem. Es zeigt aber auch die Unsinnigkeit dieser Regelung: wenn die deutschen Familienangehörigen vorreisen, dann benötigt der Elternteil aus dem Drittstaat keine Deutschkenntnisse.

Volker K. ist mit einer Thailänderin verheiratet. Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder, die sowohl die thailändische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Die Familie lebt und arbeitet seit mehreren Jahren in Thailand. Nun beabsichtigt die Familie den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen. Volker K. hat eine Arbeitsstelle im Bundesgebiet und auch eine Wohnung angemietet. Die Deutsche Botschaft in Bangkok verlangt für die Erteilung des Einreisevisums für die Ehefrau den Nachweis von Deutschkenntnissen in Form eines Zertifikats des Goetheinstituts. Ohne diesen Nachweis würde das Visum nicht ausgestellt werden.

Der deutsche Ehemann ist entsetzt.

»Das kann doch nicht wahr sein! Meine Frau hat doch genauso wie ich das Sorgerecht für unsere beiden Kinder. Ich brauche sie doch auch in Deutschland. Wie soll ich ganztags arbeiten gehen, wenn ich die Kinder nicht gut versorgt weiß? Zudem ist die Wohnsitzverlegung eine nicht ganz einfache Sache für die Kinder. Auch sie müssen sich umstellen und einleben. Sie brauchen ihre feste Bezugsperson.«

Als Mutter deutscher Kinder, für die sie die Personensorge hat, hat die thailändische Ehefrau das Recht auf Aufenthalt in Deutschland unabhängig von deutschen Sprachkenntnissen. Doch erst wenn die Kinder ihren Wohnsitz in Deutschland haben, kann die Mutter zu ihnen nachziehen und wäre dann von der Beibringung deutscher Sprachkenntnisse befreit. Diese Regelung ist lebensfremd, denn Kinder verlegen nicht eigenständig ihre Wohnsitze sondern nur in Abhängigkeit von Elternteilen.

Erik K. ist deutscher Staatsbürger, hat eine peruanische Partnerin, mit der er nicht verheiratet ist aber einen gemeinsamen Sohn hat. Dieser ist zwei Jahre alt und in Besitz eines deutschen Reisepasses. Erik K. ist bisher hin- und hergereist. Das Paar beabsichtigt, im Bundesgebiet zusammen zu leben. Erik K. bringt in Erfahrung, dass seine Partnerin Deutschkenntnisse in Peru erwerben muss und fragt aufgrund der Lebenssituation seiner Partnerin nach Ausnahmeregelungen. Diese ist berufstätig, mit dem kleinen Sohn beschäftigt und lebt fünf Busstunden von der Hauptstadt Lima entfernt, wo der Deutschkurs angeboten wird. Er erfährt, dass es keine Ausnahmeregelung gibt.

Erik K. müsste analog zu den obigen Ausführungen mit dem Kind nach Deutschland reisen, um seine Partnerin und Mutter seines Sohnes nachziehen lassen zu können. Dann würde er jedoch seinem zweijährigen Sohn eine längere Trennung von der Mutter zumuten, die eine bedeutende Bezugsperson für ihn ist.

Besonders deutlich wird diese Gesetzeslücke bei Paaren, die dabei sind Eltern zu werden. Schwangere hören, dass es für sie keine Ausnahme gibt und ausländische Väter werden auf die Zeit nach der Geburt des Kindes verwiesen.

Manuel G., deutscher Staatsbürger, arbeitet seit fast 2 Jahren in Mexiko, wo er sich mit einer jungen Frau, mexikanische Staatsbürgerin, anfreundet. Sein Auslandsaufenthalt neigt sich dem Ende und Manuel G. erkundigt sich bei der Deutschen Botschaft nach den Möglichkeiten, in

Deutschland die Beziehung fortsetzen zu können. Er erfährt von der Regelung, dass vor der Einreise ins Bundesgebiet Deutschkenntnisse erworben werden müssen. Als das Paar von der Schwangerschaft Kenntnis erhält, kommt die zeitliche Komponente hinzu, denn Schwangere werden nur bis zum sechsten Monat befördert. In der Hoffnung auf eine Ausnahmeregelung sprach Manuel G. nochmals die Botschaft an. »Auch Schwangere benötigen das Zertifikat in Deutsch«, so die Auskunft der Botschaft, »ohne Deutsch geht in Deutschland nichts.« Auch die Argumentation, dass eine Familie auseinander gerissen wird, erwirkte keine Änderung.

Iris L. ist schwanger. Sie hält sich zurzeit in Kolumbien auf bei ihrem Partner, kolumbianischer Staatsbürger. Sie sind noch nicht miteinander verheiratet, da die Vorbereitungen für ihre Eheschließung noch nicht abgeschlossen werden konnten. Iris L. muss nach Deutschland zurück, da sie Kinder aus der früheren Ehe zu versorgen hat. Das Paar möchte nicht lange getrennt sein, gerade jetzt nicht, da Iris L. schwanger ist und Unterstützung gut gebrauchen kann. Im Hinblick auf den sich ankündigenden Nachwuchs müsste doch eine Einreise des Partners, des zukünftigen Vaters, möglich sein? – so die Überlegungen des Paares.

Bei der deutschen Auslandsvertretung sprechen sie deshalb vor und versuchen, eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung vorzunehmen. Dies scheitert. Man verdeutlicht ihnen, dass dies im Ausland nicht möglich ist. Aber wie können dann unverheiratete aber visumpflichtige Väter zu ihrem Kind ins Bundesgebiet? Da die Zeit drängt, versuchte das Paar in Kolumbien zeitnah zu heiraten, damit eine Einreise aufgrund der Eheschließung erlaubt wird.

Einige deutsche Auslandsvertretungen signalisieren ihre Bereitschaft, bei einer fortgeschrittenen Schwangerschaft und im Hinblick auf die bevorstehende Geburt in Deutschland ein Einreisevisum zu erteilen. Dieses Entgegenkommen wird nicht

in jedem Einzelfall gewährt. Meist ist hierfür nachhaltiges Insistieren mit Hinweisen auf die schutzwürdigen Belange von Kindern, auch ungeborenen Kindern, in Briefen, Mails und Telefonaten bei den deutschen Auslandsvertretungen sowie beim Auswärtigen Amt, Ausländerbehörden, Abgeordneten und Ministerien im Bundesgebiet erforderlich. Nur wer sich wehrt, hat Chancen gehört zu werden.

Die Beispiele verdeutlichen zudem, dass Kinder als Inhaber eigener Rechte im Aufenthaltsgesetz nicht in Erscheinung treten. Ihre Interessen werden allein in familiären Zusammenhängen gesehen und von Eltern(teilen) abgeleitet. Sie selbst erhalten keine eigene Rechtsposition. Dies widerspricht dem Kinderschaftsrechtsgesetz sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Ali K. ist deutscher Staatsbürger und Vater von drei Kindern, die 19, 14 und 9 Jahre alt sind. Vor fünf Monaten starb seine Frau und Mutter seiner Kinder nach einer Krankheit. Er ist ganztags berufstätig und kommt finanziell für seine Familie auf. Seine 19jährige Tochter ist in der Ausbildung, die beiden anderen Kinder gehen zur Schule und können aus seiner Sicht nicht tagsüber allein gelassen werden. Gerade die jüngeren Kinder bedürfen der Erziehung und Betreuung. Auch aus diesem Grund heiratet er eine nahe Verwandte seiner Frau, die seine Kinder von klein auf kennen und ihr vertrauen. Sie gehört zur Familie, so dass der Schritt zur Eheschließung nahe lag und im beiderseitigen Interesse erfolgte. Seine Ehefrau, marokkanische Staatsbürgerin, muss erst Deutschkenntnisse in Marokko nachweisen, um die Einreise genehmigt zu bekommen. Eine Ausnahmeregelung aus familiären Gründen greift nicht. Die ältere Tochter überlegt, ihre Ausbildung abzubrechen, um die jüngeren Geschwister zu versorgen, aber eigentlich war sie froh und stolz darauf, einen Ausbildungsplatz bekommen zu haben.

Der Staat greift in bestehendes Familienleben ein und verhindert die Übernahme gegenseitiger Verantwortung. Wenn im

Ergebnis außerhäusliche und womöglich staatliche Unterstützung notwendig wird, um das Fehlen der Mutter aufzufangen und die Stabilität in der Familie wieder herzustellen, dann wird dies wiederum den Familien selbst und ihren eingewanderten Elternteilen zur Last gelegt. Diese Familie ist in der Lage, sich selbst zu helfen. Die neue Ehefrau ist den Kindern bekannt und wird von ihnen akzeptiert.

Sie kann die psychischen Bedürfnisse der Kinder, die die Trauer um die Mutter zu verarbeiten haben, auffangen. Sollte die erwachsene Tochter ihre Ausbildung tatsächlich abbrechen, würde dies zwar der Familie zugute kommen, aber sich negativ auf ihre zukünftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt auswirken. Die zeitnahe Einreise der Ehefrau von Ali K. ist schon allein zum Wohle der Kinder erforderlich.

Paare werden lange voneinander getrennt

Binationalen Paaren wird eine lange Trennungszeit zugemutet bis sie im Bundesgebiet zusammen leben können, obgleich nach dem deutschen Scheidungsrecht eine Ehe nach einem Jahr getrennt leben als zerrüttet gilt. Auch das Bundesverfassungsgericht sprach sich 1987 für ein zeitnahes Zusammenkommen von Ehepaaren aus und verneinte die dreijährige Wartezeit, die damals von Ehegatt/-innen gefordert wurde, bevor sie ins Bundesgebiet einreisen durften. Das Getrenntleben führt zu starken psychischen Belastungen und kann sich negativ auf die Partnerschaft auswirken. Neben den Spannungen in der Beziehung gilt es auch, dem Druck seitens des familiären und sozialen Umfeldes standzuhalten.

Ayse, deutsche Staatsbürgerin, heiratete im Sommer 2007 in der Türkei ihren Verlobten, türkischer Staatsbürger. Am 17. August 2007 stellte der Ehemann den Antrag auf Einreise ins Bundesgebiet. Zwei Wochen später erfuhren die Eheleute, dass die Gesetzesänderung auch für ihren An-

trag zutrifft und deutsche Sprachkenntnisse in der Türkei zu erwerben sind. Der Ehemann musste nach Ankara, um an dem Deutschkurs teilzunehmen. Mittlerweile ist sein dritter Versuch, die Prüfung zu bestehen, gescheitert. In einer Mail an uns im Juni 2008 schrieb sie: »Ich habe nicht die finanziellen Mittel mal in die Türkei zu fahren und Urlaub bekomme ich auch nicht ständig. Mein Mann musste für fast fünf Monate nach Ankara gehen, ohne zu wissen, wo er übernachten kann. Es gibt nicht in jeder Stadt einen Deutschkurs. Das ist doch unmenschlich. Wollen die Verantwortlichen dies nicht sehen und verstehen? Ich bin am Ende. Deutschland ist ein demokratisches Land, so heißt es immer. Aber wen ich heirate, will der Staat entscheiden, denn auf diese Weise gehen die Ehen kaputt. Wir sind auch kurz davor. Kann sich die Regierung nicht vorstellen, wie es ist verheiratet zu sein, sich zu lieben und trotzdem gezwungen zu werden getrennt zu leben? Jeden Tag depressiv zu werden, darauf habe ich keine Lust und Ausdauer mehr. Ich weiß nicht mehr weiter.....«

Gregor S., deutscher Staatsbürger, berichtete von seiner Odyssee, seine chinesische Verlobte in Deutschland zu heiraten. Es war fast aussichtslos, beide hatten eigentlich nicht mehr daran gedacht, dass es klappen könnte. »Wenn man in der Warteposition steht, dann weiß man nicht, wann diese vorbei sein wird. Man lebt im ständigen Auf und Ab.«

»Seit April 2007 standen wir mit Standesamt, örtlicher Ausländerbehörde und Deutscher Botschaft in China in Kontakt bis am 03.09.2007 der komplette Visumantrag abgegeben werden konnte. Uns wurde vermittelt, dass wir innerhalb der nächsten zwei Wochen (!) mit einer Erteilung des Visums rechnen könnten.« Mehr durch Zufall erfuhr Gregor S. aufgrund eigener Recherchen von der gesetzlichen Änderung, dass Deutschkenntnisse im Herkunftsland zu erwerben sind und dass diese Voraussetzung auch seine Verlobte zu erbringen hat.

»Die Bestürzung war groß. Meine Verlobte musste nun nach Peking, um einen Deutschkurs besuchen zu können, 3,5 Flugstunden von ihrem Heimatort entfernt. Die Wohnsitzverlegung war mit hohen Kosten verbunden, da der Lebensunterhalt in Peking höher ist als im Heimatort und meine Verlobte auf keine Familienangehörigen zurückgreifen konnte. Zwischenzeitlich, es war Januar 2008 geworden, befürchtete ich, dass die Dokumente zur Eheschließung in Deutschland neu zu beschaffen seien, weil sie nur eine bestimmte Zeit gültig sind. Gott sei Dank bewahrheitete sich dies nicht.

Endlich, am 03. April 2008 bestand meine Verlobte den A 1-Test im zweiten Anlauf. Am 22. Mai reiste sie ins Bundesgebiet ein und am 30. Mai 2008, ein gutes Jahr nach unseren ersten Anfragen an deutsche Behörden bezüglich der Eheschließung, heirateten wir an meinem Wohnort in Deutschland.«

Theresia R. heiratete ihren Verlobten, bolivianischer Staatsbürger, der mit einem Schengenvisum in Europa ist, in Dänemark und reiste mit ihm gemeinsam nach Deutschland ein. Noch vor Ablauf des Visums sprachen sie bei der Ausländerbehörde vor, um die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

»Man sagte mir bei der Ausländerbehörde, dass mein Mann in jedem Fall nach Bolivien zurück müsse, um dort den Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Außerdem müsse er in Bolivien Deutsch lernen und ein Sprachexamen ablegen. Vorher darf er nicht einreisen. D.h. er muss zurück, um dort Deutsch zu lernen? Ich bin sehr verwirrt über diese Informationen und gleichzeitig verzweifelt. Stimmt das denn? Die Rückreise ist mit erheblichen Kosten verbunden und dann dauert es dort auch mehrere Monate bis er alles auf den Weg gebracht hat. Muss er tatsächlich dort die Deutschkenntnisse erwerben? Er besucht hier in Deutschland bereits einen Deutschkurs.«

Wir wissen nicht, ob es dem Paar gelang, ohne Ausreise die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Möglich ist dies durchaus, die Entscheidung liegt jedoch im Ermessen der kommunalen Behörde. Das Paar holte sich anwaltlichen Beistand, um sein Anliegen durchzusetzen.

Lisa H. heiratete im Juni 2007 in Marokko ihren Verlobten Mustafa, marokkanischer Staatsbürger. Ihre gemeinsame Sprache ist französisch. Im Selbststudium und in einem Deutschkurs bereitet er sich auf die Prüfung im Goetheinstitut vor. Die vorgetragene Bitte in der Botschaft in Rabat, den Antrag auf Nachzug ohne den Deutschtest vorlegen zu können, wurde abgewiesen, obwohl die Sachbearbeiterin Mustafa gute Deutschkenntnisse attestierte. Dies dürfe sie nicht, so ihre Äußerung. Mustafa unternahm mehrere Versuche, die Prüfung beim Goetheinstitut zu bestehen. Eine Fahrt von seinem Heimatort nach Rabat dauert neun Stunden mit dem Bus. Im April 2008 bestand er den Test, so dass er am 17. April 2008 den Antrag stellen konnte. Am 23. Mai 2008 erhielt er das Einreisevisum und einen Monat später reiste er nach Deutschland ein – ein Jahr nach der Eheschließung!

Viele Paare müssen aufgrund der Trennung ihre Kommunikation miteinander telefonisch oder schriftlich führen. Dies erfolgt zu einem Zeitpunkt, in der es wichtig wäre, zur Pflege und Intensivierung ihrer Beziehung die Zeit miteinander zu verbringen. Nicht selten sehen sich die Paare jeweils in ihrem Umfeld bohrenden Fragen ausgesetzt: Wo bleibt dein Mann? Warum lässt er dich nicht kommen? Hat er kein Geld? Hat er dir etwas vorgaukelt? Vielleicht will er gar nicht mit dir zusammen leben? Vielleicht hat er eine andere?

Diese Fragen machen auch nicht vor den Paaren selbst Halt. Auch sie können unsicher werden, ob denn auch der/die andere alles tut, um das Einreisevisum zu erhalten. Lernt er oder sie angestrengt Deutsch, um die Prüfung zu bestehen? Warum ist

er/sie schon wieder durchgefallen – so schwer kann das doch nicht sein? Warum kann er/sie nicht noch einmal bei der Behörde in Deutschland vorsprechen? Er/sie ist doch Deutsche/r, da muss doch etwas zu machen sein. Kümmert er/sie sich auch richtig darum?

All die quälenden Fragen können zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten führen. Auch hiervon berichten die Paare, die längere Zeit voneinander getrennt sind. Nicht alle haben die Möglichkeit, einen Flug zusätzlich zu finanzieren oder Urlaub zu nehmen, um Zeit miteinander zu verbringen.

Die starke Fokussierung auf die zu erbringenden Deutschkenntnisse vor der Einreise beim Ehegattennachzug lässt außer Acht, dass vielfach erst nach Vorlage des Zertifikats die eigentliche Bearbeitung des Antrags erfolgt. Viele Paare glauben, zeitnah für ihre Mühen, Anstrengungen und Entbehrungen mit dem Einreisevisum belohnt zu werden. Etliche sehen sich getäuscht und müssen sich mit weiteren Überprüfungen und Befragungen auseinandersetzen.

Jochen W. und seine Frau, vietnamesische Staatsbürgerin, heirateten am 29.09.2007 und stellten anschließend den Antrag auf Ehegattennachzug. Dieser wurde bemängelt, da er unvollständig war. Es dauerte drei Wochen, um die fehlenden Dokumente vorlegen zu können. Auch dann wurde dem Paar eröffnet, dass solch ein Antrag keine Aussicht auf Erfolg hätte. »Ihre Frau kann kein Deutsch«, so der Leiter der Visumabteilung. Das Paar erfuhr damit zum ersten Mal, dass Deutschkenntnisse nachzuweisen sind. Auch der Hinweis, dass sie inzwischen ihr erstes gemeinsames Kind erwarten, begründe keine Ausnahme.

Die Ehefrau besuchte daraufhin einen Deutschkurs und bestand die Prüfung am 19.01.2008; das Zertifikat wurde der Botschaft vorgelegt in der Hoffnung, das ersehnte Visum zu erhalten – doch nun wurde die Echtheit der Heiratsurkunde angezweifelt. Überprüfungen wurden angestellt,

die zeit- und kostenintensiv sind, aber positiv für das Paar ausgingen.

Anschließend nach ca. zwei Monaten wurde der Verdacht geäußert, dass das Paar eine »Scheinehe« eingegangen sei. Es erfolgten getrennte Befragungen und eine weitere Wartezeit für das Paar, die an die nervliche Substanz gingen.

Jochen W. rief regelmäßig bei der deutschen Auslandsvertretung in Vietnam an. Immer wieder wurde er vertröstet mit den Worten »es sei noch keine Entscheidung ergangen«. Er glaubte nicht mehr daran, dass seine Frau rechtzeitig vor der Geburt des Kindes in Deutschland sein würde. Schließlich war sie schon im sechsten Monat und ein Flug nach Deutschland wurde von Tag zu Tag unwahrscheinlicher.

Bei einer seiner Routineanrufe war eine andere Mitarbeiterin für ihn zuständig, die sich sein Anliegen aufmerksam anhörte. Einige Stunden später, 03.00 Uhr MEZ, meldete sie sich bei ihm und verkündete, dass sie einige Telefonate geführt habe und ihm nun eröffnen könne, dass seine Frau das Visum abholen kann.

Dann ging alles sehr schnell. Auch das Problem, dass die Fluggesellschaft bei einer fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht transportiert, konnte durch amtsärztliche Atteste behoben werden und Frau W. kam wohlbehalten im April 2008 in Deutschland an. Zwei Monate später wurde die gemeinsame Tochter geboren.

Nachdem die ugandische Ehefrau von Sebastian W. ihre Deutschkenntnisse erfolgreich gegenüber der Botschaft nachwies, vergingen drei Monate. Anschließend wurde das Verfahren fortgeführt. Zwischenzeitlich wurde die Heiratsurkunde legalisiert sowie andere ugandische Personalstandsurkunden durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft überprüft. Die Ausländerbehörde im Bundesgebiet bestand jedoch auf einer nochmaligen Überprüfung. Die Kosten und die Zeit für das zusätzliche Verfahren ge-

hen zu Lasten des Paares. Mitte August 2008 wurde die Familienzusammenführung abgelehnt wegen ungeklärter Identität. Das Ehepaar W. ist sprachlos, unerwartet traf sie diese Nachricht. Sie versicherten, alle Urkunden korrekt bei den ugandischen Behörden beantragt und erhalten zu haben. »Wenn Sie noch eine Idee haben, wie wir die Identität meiner Frau nachweisen können – ich bin für jeden Hinweis dankbar«, sagte uns Sebastian W., bevor er zu seiner Frau flog.

Erfahrungen der Koordinationsstelle Ban Ying

Ban Ying ist eine Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel und andere Formen von Gewalt gegen Migrantinnen. Ein Großteil der Klientinnen sind thailändische Heiratsmigrantinnen, die direkt betroffen von den neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug sind. Der statistisch erkennbare Rückgang der Anzahl der erteilten Visa an Thailänderinnen spricht hier eine deutliche Sprache. Während im 1. Quartal 2007 noch 487 Visa an thailändische Heiratsmigrantinnen vergeben wurde, waren es im 1. Quartal 2008 nur noch 255 (Bundestagsdrucksache 16/9137 S. 10).

Seit Mai 2008 hat Ban Ying die ersten Kontakte zu Frauen, die mit nachgewiesenen Deutschkenntnissen eingereist sind. Der Kontakt zur Beratungsstelle wurde bezeichnenderweise über die jeweiligen Integrationskurse im Inland hergestellt; Informationen zu Hilfsangeboten in Deutschland wurden weder während der Deutschkurse im Herkunftsland noch im Rahmen der Prüfung oder von Seiten der Botschaft vermittelt.

Frau Jha entschied sich für eine private Schule in der Provinz. Sie legte aber die Prüfung beim Goetheinstitut in Bangkok ab.

Frau Jha ist 36 Jahre alt, hat einen 9-jährigen Sohn in Thailand und ist seit April 2008 in Deutschland. Sie hat Abitur. Nach dem Abitur arbeitete sie in verschiedenen Jobs. Zuletzt hat sie 100 Euro im Monat verdient. Ende April heiratete sie in Deutschland ihren deutschen Verlobten.

Frau Jha lernte ihren Mann im Februar 2007 in Thailand in Udon (600 km von Bangkok entfernt) kennen. Sie entschied sich sehr bald zu heiraten. Im März 2007 ist ihr jetziger Mann zurück nach Deutschland geflogen – mit einer Kopie von ihrem Pass. Im April 2007 hat er eine Einladung geschickt; Frau Jha musste diese bei der deutschen Botschaft beglaubigen lassen.

Die deutsche Botschaft ist in Bangkok. Die Fahrt dorthin dauert mit dem Bus sieben Stunden und kostet insgesamt um die 24 Euro. Um nicht in Bangkok übernachten zu müssen, fuhr Frau Jha mit dem Nachtbus hin, um nach dem Termin gleich wieder zurückzufahren.

Ihr Mann unterstützte sie finanziell und schickte 400 Euro monatlich für anfallende Gebühren, Reisen etc. Nach dem ersten Antrag musste Frau Jha diverse Dokumente ins Deutsche übersetzen lassen. In Udon gibt es keinen Dolmetscher, wohl aber ein Vermittlungsbüro, das für seine Tätigkeit zusätzliche Gebühren kassiert. Insgesamt kosteten die Übersetzungen 1400 Euro! Hierfür schickte ihr Mann extra Geld, weil sie es sonst nicht hätte bezahlen können. Im Juli 2007 fährt Frau Jha nach Bangkok, um die Übersetzungen bei der Botschaft beglaubigen zu lassen. Hier wird ihr gesagt, sie solle noch etwa zwei Monate warten.

Nach sechs Wochen ruft Frau Jha bei der Botschaft an, um zu fragen, wie weit ihr Antrag sei. Da wurde ihr zum ersten Mal gesagt, dass sie noch einen Deutschkurs machen müsse. Frau Jha hatte schon im Vorfeld aus Eigeninitiative einen Kurs angefangen und teilte dies der Botschaft mit. Sie sagten, dies würde nicht ausreichen, sie müsse eine Prüfung machen, außer sie habe studiert. Frau Jha hat zwar Abitur, aber nicht studiert.

Frau Jha meldete sich daraufhin in einem Deutschkurs in Udon an, wo sie für 70 Stunden Unterricht 160 Euro bezahlte. Nach dem Kurs bot der Dozent an, sie bei der Prüfung im Goetheinstitut in Bangkok anzumelden. Das Goethe-Institut bestand aber auf einer persönlichen Anmeldung, also musste Frau Jha erneut nach Bangkok fahren, nur um sich persönlich anzumelden. Die Gebühr für die Prüfung betrug zunächst 41 Euro, später (Anfang 2008) wurde diese auf 50 Euro erhöht.

Frau Jha hat die erste Prüfung nicht geschafft. Daraufhin hat

sie die Schule in Udon gewechselt. Sie hat nochmals 40 Stunden à drei Euro und eine Einzelstunde für sechs Euro genommen. Die zweite Anmeldung (Januar 2008) konnte die Schule in Udon für eine Gebühr von zehn Euro übernehmen. Die Prüfungsgebühr beim Goetheinstitut betrug nun 50 Euro.

Die Prüfungen fanden abends statt. Frau Jha ist zu jeder Prüfung mit dem Nachtbus angereist, d.h. sie ist morgens um sechs Uhr in Bangkok angekommen. Die Prüfung war um 17 Uhr. Nach der Prüfung ist sie direkt wieder mit dem Nachtbus nach Udon zurückgefahren. Frau Jha hat die Prüfung beim dritten Anlauf geschafft. In allen Kursen, wie in allen Prüfungsgruppen, waren ausschließlich Frauen – alle Heiratsmigrantinnen zwischen 20 und 50 Jahre alt. Für die älteren Frauen waren die Prüfungen noch schwerer. Eine Frau machte gerade die Prüfung zum fünften Mal.

Drei Tage nach der Prüfung erkundigte sich Frau Jha beim Goethe-Institut nach ihrem Prüfungsergebnis. Am nächsten Tag – Anfang März 2008 – ist sie wieder nach Bangkok gefahren, um die Bescheinigung abzuholen und diese zur Botschaft zu bringen. Als sie ihre Prüfungsbescheinigung zur Botschaft brachte, wurde sie nicht weiter befragt; aber eine andere Frau, die zur selben Zeit da war, musste die Farbe einer Bluse auf Deutsch beschreiben. Als sie ihr Visum abholte, wurde sie auf Deutsch nach ihrem Namen, Adresse etc. gefragt.

Die Prüfungsbescheinigung wurde beglaubigt und zur Vorlage für die Ausländerbehörde nach Deutschland geschickt. Die Botschaft informierte sie, dass sie das Visum abholen könne. Ende März fuhr sie wieder nach Bangkok, um ihr Visum entgegen zu nehmen. Im April 2008 konnte Frau Jha schließlich – 14 Monate nachdem sie ihren Mann kennen gelernt hatte – einreisen.

Frau Jha verdiente 100 Euro im Monat; sie musste für das Erlern-

nen der Sprache 460 Euro zahlen und zusätzlich 190 Euro für die Reisen nach Bangkok. Mit allen Kosten für Beglaubigungen etc. kostete die Einreise von Frau Jha Euro 2366 – ohne Flug. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Durchschnittsgebühr für den Erwerb der deutschen Sprache bei ca. 600 Euro liegt (siehe Bundestagsdrucksache 16/7288 vom S. 5). Hier von Verhältnismäßigkeit oder gar Zumutbarkeit (ebenda S. 6) zu sprechen erscheint zynisch. Allein hätte sich Frau Jha einen solchen Kurs niemals finanziell leisten können. Die Bundesregierung geht offenbar davon aus, dass die in Deutschland lebenden Ehegatten den Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse finanziell unterstützen (Bundestagsdrucksache 16/9137 S. 6). Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen. Der Ehemann von Frau Jha beklagte sich zwar über die entstandenen Kosten, aber er hat sie übernommen. Viele andere Frauen haben Frau Jha erzählt, dass ihre Männer sehr ärgerlich waren. Auch hörte sie, dass zukünftige Ehemänner abgesprungen seien, weil ihnen alles zu teuer wurde. Eine weitere Frau erzählte, sie habe übers Internet einen Mann kennen gelernt – sie wollten heiraten. Als er merkte, wie lange alles dauerte, ist er abgesprungen. Sie hatte mittlerweile Geld in die Deutschkurse investiert.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Sprachkurs circa drei Monate dauert. Frau Jha hat hierfür sechs Monate gebraucht, obwohl sie Abiturientin ist. Die gesamte Einreiseprozedur dauerte 14 Monate. Auch hier von einer Zumutbarkeit zu sprechen erscheint problematisch; zumal bei einer Scheidung in Deutschland eine räumliche Trennung von einem Jahr als Indiz für die Nachhaltigkeit der Zerrüttung einer Ehe gesehen wird.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass beim Goethe-Institut in Bangkok 80 – 85% der Teilnehmerinnen die Prüfung – sofern sie den Kurs auch dort belegt haben – bestehen. Bei externen Prüfungsteilnehmer/-innen soll die Bestehensquote zwischen 30 – 50 % liegen (ebenda S. 5). Frau Jha besuchte Kurse bei einem externen Anbieter; sie brauchte drei Anläufe, um die Prü-

fung zu bestehen. Ihrem Eindruck nach haben in der Regel 70% der Teilnehmerinnen die Prüfung bestanden – aber die meisten von ihnen nicht beim ersten Mal. Frau Jha berichtet von einer Frau, die die Prüfung mit ihr zum siebten Mal versuchte.

Im Vorfeld des Gesetzes haben NGO'S zu bedenken gegeben, dass die meisten nachziehenden Ehefrauen, die sie beraten, nicht aus den jeweiligen Hauptstädten ihrer Länder kommen, sondern aus strukturschwachen Regionen. Frau Jha lebte in einer solchen Gegend. Sie musste für jede Prüfung, Anmeldung etc. 1200 km reisen! Die meisten von Ban Ying betreuten Klientinnen stammen aus dieser Gegend.

Heiratsmigrantinnen waren schon vor der Einführung dieser Regelungen in einer sehr vulnerablen Situation – insbesondere bezüglich ihres von dem Bestand der Ehe abhängigen Aufenthaltstatus. Daneben haben Frauen immer wieder darüber berichtet, dass ihre Männer der Meinung waren, sie hätten viel in die Einreise der Frauen »investiert« und könnten daher »Gegenleistungen« erwarten. Vereinzelt haben Frauen berichtet, dass ihre Ehemänner nach der Einreise von ihnen erwartet haben, dass sie die Kosten ihrer Einreise »abarbeiten«. Der Spracherwerb vor Einreise verursacht zusätzliche Kosten und kann in solchen Konstellationen die Vulnerabilität von Frauen zusätzlich erhöhen – dies trifft vor allen Dingen auf Frauen, die durch Heiratshandel nach Deutschland gekommen sind. Dieses Gesetz verhindert ihre Einreise nicht, vielmehr erhöht es ihre Vulnerabilität.

Der Gesetzgeber macht und machte mehrfach deutlich, dass es ihm bei der Einführung dieser Regelungen darum ging, Opfer von Zwangsehen zu schützen. Im Zusammenhang mit Thailand wurde von politischer Seite weniger von Zwangsverheiratung gesprochen, sondern eher von Heiratshandel, den es zu verhindern gilt. Nicht nur, dass im gesamten Gesetzespaket Maßnahmen fehlen, die zwangsverheiratete oder gehandelte Ehefrauen

adäquat schützen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung nicht die Gelegenheit nützt, im Rahmen des Deutschunterrichtes oder der Visaerteilung, Frauen über ihre Rechte in der Bundesrepublik zu informieren und ihnen Kontaktadressen für den Notfall mitzugeben. Frau Jha erhielt diese Information erst im Inland.

Nivedita Prasad

Diskriminierung eigener Staatsbürger

Vassili K. hat sich nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 einbürgern lassen und durfte seine griechische Staatsbürgerschaft behalten. Er ist seitdem Doppelstaater.

Seit einigen Jahren ist er mit einer Frau befreundet, die Staatsbürgerin der Dominikanischen Republik ist. Anfang 2008 entscheiden sie sich zur Eheschließung in Deutschland. Er erfuhr von der Voraussetzung, dass seine Verlobte Deutschkenntnisse gegenüber der deutschen Auslandsvertretung nachweisen muss. Er besprach sich mit einem Mitarbeiter in der kommunalen Ausländerbehörde und erhielt die Empfehlung:

»Benutzen Sie doch Ihren griechischen Pass, dann braucht Ihre Verlobte keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.«

Dies traf allerdings nicht zu. Die Deutsche Botschaft vertrat die Meinung, dass

»ich mit meiner Verlobten schon in einem anderen EU-Staat gewohnt haben müsste, damit sie von dem Nachweis der Deutschkenntnisse befreit sei. Da sie aber aus einem Land außerhalb der Europäischen Union einreise, müsse sie nun die Sprachkenntnisse erwerben.«

Daraufhin heiratete das Paar im Juni 2008 in der Dominikanischen Republik. Mittlerweile erging am 25.07.2008 (C 127/08 – Metock u.a.) das Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Hierin

heißt es, dass Staatsbürger/-innen aus Ländern außerhalb der EU keine Deutschkenntnisse benötigen, auch wenn sie mit ihrem Ehegatten, der Unionsbürger ist, noch nicht in einem EU-Staat gelebt haben. Vassili K. freute sich und versuchte mit dem Hinweis auf dieses Urteil den Nachzug seiner Frau zu beschleunigen. Doch auch dieses Mal hatte er keinen Erfolg. Das Auswärtige Amt teilte ihm die aktuelle Rechtslage mit:

Vassili K. ist zwar Doppelstaater, aber für den rechtlichen Anwendungsbereich ist er deutscher Staatsbürger. Als Deutscher kann er sich auf dieses Urteil nicht berufen, denn Familienangehörige Deutscher können kein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Gemeinschaftsrecht der Union ableiten. Sie unterliegen dem nationalen Aufenthaltsgesetz. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass ein deutscher Staatsangehörige/r mit seinem Ehegatten in einem EU-Mitgliedstaat zusammen lebt, dort sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch nimmt und mit seinem Ehegatten nach Deutschland zurückkehrt.

Vassili K. ist schwer enttäuscht und stellt fest:

»Leider ist mir die Einbürgerung wohl zum Verhängnis geworden.«

Ende August 2008 meldete er sich erneut bei uns um mitzuteilen:

»Ich überlege die deutsche Staatsbürgerschaft abzulegen..... mal sehen.«

Ein Doppelstaater mit einer Unionsstaatsbürgerschaft kann solche Überlegungen anstellen. Wir wissen (noch) nicht, zu welcher Entscheidung er gekommen ist. Egal wie diese ausfällt, Vassili K. ist verletzt, fühlt sich hintergangen und diskriminiert.

Nicht wenige Deutsche fragen bei uns nach, ob es sich lohnen würde, den Wohnsitz für eine Zeit in einen EU-Nachbarstaat zu verlegen, die Ehefrau dorthin nachziehen zu lassen und an-

schließend wieder zurück zu kommen. Die meisten sagen sehr deutlich, dass sie nichts Illegitimes tun sondern nur von den legalen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen. Sie betonen ihr Unverständnis über diese neue Regelung, die Ehegatt/-innen von Unionsbürger/-innen und anderer Ausnahmestaaten ausnimmt, aber Deutsche derart schlecht behandelt. *»Welchen Wert haben wir? Worauf können wir vertrauen?«*

Andere äußern sehr bitter,

»Ich werde Deutschland den Rücken kehren, sobald meine Frau hier ist. Man will uns hier nicht. Wir sind beide Ingenieure und ich bin dabei, meine Fühler nach Skandinavien auszustrecken. Ich bin von meinem eigenen Land sehr enttäuscht. Diese Regierung habe ich gewählt. Wenn ich das gewusst hätte...«

Sicherung des Lebensunterhalts

In Ausnahmefällen kann auch für Deutschverheiratete der Ehegattennachzug von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig gemacht werden. Solche Ausnahmen bestehen dann, wenn Deutsche Doppelstaater sind und neben der deutschen die gleiche Staatsbürgerschaft haben wie der Ehemann/die Ehefrau, oder wenn Deutsche im Land des Ehegatten/der Ehegattin gelebt und gearbeitet haben und die Landessprache sprechen. In beiden Fällen ist dann dem Paar zuzumuten, die Ehe außerhalb Deutschlands zu führen.

»Ich habe die deutsche Staatsbürgerschaft, hatte nie eine andere und habe im November 2006 meine Frau, marokkanische Staatsbürgerin, geheiratet. Die Bearbeitung unseres Antrages auf Einreise verlief sehr unerfreulich. Den genauen Ablauf kann ich jetzt nicht schildern, er ist zu umfangreich. Auf jeden Fall unterstellte man uns eine »Scheinehe«.

Das konnten wir ausräumen. Dann sollte meine Frau einen Deutschkurs in Marokko besuchen und eine Prüfung ablegen. Das hat meine Frau gemacht und sie bestand auch die Prüfung. Nun wird der Ehegattennachzug abgelehnt, weil ich von Hartz IV lebe und praktizierender Moslem bin.»

Auszug aus der Ablehnung der Deutschen Botschaft in Rabat:

»Es ist nicht ersichtlich, dass Ihr Mann stark in die deutsche Gesellschaft integriert ist. Er hat keinen Arbeitsplatz in der Bundesrepublik und ist auch nicht für Vereine oder Ähnliches tätig. Durch Ihre Angaben und auch durch die Ihres Mannes in den beiden Befragungen wird offensichtlich, dass Herr M. stark dem arabischen Raum zugeneigt ist. Er ist praktizierender Moslem, schaut arabisches Fernsehen und weiß die marokkanische Kultur zu schätzen. Während der letzten eineinhalb Jahre hielt sich Ihr Mann fast 8 Monate in Marokko auf. Hinzu kommt, dass er eine Zweigstelle seiner Firma in Marokko eröffnet hat, so dass Herr M. in Marokko sogar über eine Existenzgrundlage verfügt.«

Gegen die Zumutung, seinen Lebensmittelpunkt nicht frei wählen zu können, beschreitet das Paar nun den Klageweg.

Die Begründung der Ablehnung ist hanebüchen. Viele Menschen leben zurzeit von Hartz IV in Deutschland. Herr M. lebt in einer strukturschwachen Region, ist praktizierender Moslem, schätzt die Kultur, die er durch seine Frau kennen lernte und hielt sich in den letzten Monaten längere Zeit in Marokko auf. Was ist daran falsch? Seine Ehefrau lebt dort, die nicht nach Deutschland einreisen darf. Natürlich versucht Herr M. sich so lang wie möglich dort aufzuhalten. Dass er anstrebt, mit seiner Firma auch in Marokko Fuß zu fassen, ist angesichts der angespannten finanziellen Lebenssituation in Deutschland mehr als verständlich.

Ende Juli 2008 wandte sich Mustafa L. verzweifelt an uns. Er studierte in Deutschland und lebt hier seit 20 Jahren. Er ist ein-

gebürgert, hat aber neben der deutschen ebenso die marokkanische Staatsangehörigkeit. Er ist nach einer gescheiterten Ehe nun glücklich verheiratet mit einer Marokkanerin. Sie darf aber nicht zu ihm nach Deutschland, weil er zurzeit keine feste Arbeit hat sondern einem Ein-Euro-Job nachgeht. Wenn er Glück hat, wird er in ca. drei Monaten angestellt.

»Die örtliche Ausländerbehörde stellte mir einige Fragen:

- *ob ich noch eine weitere Staatsbürgerschaft habe,*
- *ob ich die Sprache spreche, die in Marokko gesprochen wird,*
- *ob ich marokkanischen Verhältnissen vertraue*
- *ob ich Kontakt pflege zu anderen Marokkanern in Deutschland und*
- *ob ich meine Ehe in Marokko führen könnte.*

Ich beantwortete die Fragen wahrheitsgemäß, auch wenn mir die Fragestellung nicht so ganz klar war – also, was meinte man z.B. damit, ob ich marokkanischen Verhältnissen vertraue?

Trotzdem sieht es im Moment so aus, dass der Antrag meiner Frau abgelehnt wird. Aber ich kann nach 20 Jahren nicht zurück. Ich lebe schon so lange hier. Ich bemühe mich doch um Arbeit, ich hatte oft Pech im Leben.«

Die ghanaische Staatsbürgerin, Virginia W., lebt seit vielen Jahren in Deutschland, erzieht ihre 10jährige Tochter aus erster Ehe mit einem Deutschen und ist berufstätig. Daher sah sie auch keine Schwierigkeit, ihren kürzlich geheirateten Ehemann, ghanaischer Staatsbürger, nachziehen zu lassen. Das Einreisevisum wurde jedoch abgelehnt.

»Die örtliche Ausländerbehörde prüfte meine monatlichen finanziellen Einkünfte. Sie sagte, dass mein Einkommen von 1330 Euro Netto für drei Personen nicht ausreicht. Ich hätte 219,40 Euro zu wenig und deshalb darf mein Mann nicht einreisen. Dabei habe ich doch noch eine Nebentätigkeit auf 400 Euro Basis. Doch diese zählt nicht, sagte man

mir, da sie noch nicht seit 12 Monaten bestehe, sondern erst seit sieben Monaten. Die Behörde meinte, dass ich die Nebentätigkeit nur so lange ausüben würde, bis mein Mann eingereist sei. Na klar, so bald er hier ist, kann er doch auch arbeiten gehen. Dann muss ich doch nicht mehr zwei Arbeitsstellen haben. Was ist daran schwer zu verstehen?»

Ein weiteres Beispiel aus unserer Beratungspraxis:

Herr Tin M. ist 70 Jahre alt, kam vor 30 Jahren aus Myanmar nach Deutschland. Seit vielen Jahren hat er die deutsche Staatsangehörigkeit, seine ursprüngliche legte er mit der Einbürgerung ab.

Im letzten Jahr, 2007, heiratete er in Myanmar seine Frau. Sie kann nicht nach Deutschland kommen, weil sie kein Deutsch spricht und vor Ort keinen Deutschkurs besuchen kann. Hinzu kommt, dass Herr Tin M. nur eine kleine Rente bezieht und zusätzlich für Miete, Heizung etc. eine Grundversicherung erhält. Aufgrund des Bezuges dieser staatlichen Leistung darf seine Frau nicht nachziehen.

Er überlegt nun, seinen Wohnsitz nach Myanmar zu verlegen. Allerdings hat er die Staatsangehörigkeit des Landes nicht mehr und um dort eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, muss er sich mindestens neun Monate aufhalten. Wenn er dann allerdings keine bekäme, müsste er zurück nach Deutschland.

Zurzeit erkundigt er sich, was er tun muss, um die burmesische Staatsangehörigkeit zurück zu bekommen. Er weiß, dass er damit die deutsche verlieren kann. »Aber wie soll ich sonst mit meiner Frau zusammen leben können?«

Matthias B. ist deutscher Staatsbürger, arbeitet ganztags als Krankenpfleger und ist mit einer Frau aus der Dominikanischen Republik verheiratet. Seiner Frau wird die Einreise verweigert. Begründet wird dies mit einem nicht ausreichenden Einkommen.

»Ich arbeite im Schnitt 180 Stunden im Monat und verdie-

ne leider nur rund 1400 Euro Netto, wie die meisten Krankenschwester und Krankenpfleger in Deutschland. Meine Frau hat einen inzwischen 8jährigen Sohn. Die Sachbearbeiterin hier in der Ausländerbehörde sagte mir, dass sich meine Frau zwischen ihrem Ehemann und ihrem Sohn entscheiden müsse, weil das Kind auf keinen Fall eine Aufenthaltsgenehmigung bekäme. Ich bin der Meinung, dass diese Entscheidung unmenschlich ist und auch Gesetzen widerspricht. In der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heißt es, jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Im Grundgesetz heißt es, Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Im Aufenthaltsgesetz heißt es, Familienangehörigen von deutschen ist der Aufenthalt zu gewähren. In der UN-Kinderrechtskonvention heißt es, Kinder dürfen nicht von ihren Eltern getrennt werden.«

Nicole K. freundete sich während ihres längeren Arbeitsaufenthaltes in Uganda mit einem jungen Mann an, ugandischer Staatsbürger. Zurück in Deutschland arbeitete sie als Freiberuflerin weiter. Ihr Freund erhielt die Möglichkeit, sie einige Wochen in Deutschland zu besuchen. Das Paar beschloss nach einiger Zeit in Deutschland zu heiraten und zusammen hier zu leben.

»Mein Freund kehrte zunächst nach Uganda zurück, um in Kampala Deutsch zu lernen und die Prüfung abzulegen. Für diese Zeit ließ er sich von seiner Arbeit freistellen. In der Zwischenzeit erhielt ich von meinem bisherigen Hauptauftraggeber einen unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag. Da wir uns kannten und die Zusammenarbeit gut funktionierte, verzichteten wir auf eine Probezeit. Der Antrag meines Verlobten auf Einreise wurde abgelehnt, da der Lebensunterhalt durch mich nicht gesichert sei. In einem Telefonat erhielt ich die Antwort, dass ich den Arbeitsvertrag noch nicht so lange habe und es unklar sei, ob dieser nach der

Probezeit weiterliefe. Mein Verlobter könne ja nach Ablauf der Probezeit einen neuen Antrag stellen.»

Ali S. erkundigte sich im Juni 2007 nach der Möglichkeit, seine Verlobte, marokkanische Staatsangehörige in Marokko zu heiraten und sie anschließend nachziehen zu lassen. Auch Ali S. hat die marokkanische Staatsbürgerschaft, ist in Deutschland aufgewachsen und hat einen festen Arbeitsvertrag. Dem Ehegattennachzug steht nichts im Wege, nur muss seine Frau zuvor Deutsch lernen. Im Juli 2008 berichtete er:

»Ich habe wie geplant geheiratet. Es war eine schöne Feier, alle waren glücklich, allerdings musste meine Frau ja erst einmal dort bleiben, um Deutsch zu lernen. Sie brauchte fünf Monate, dann hatte sie das A 1-Zertifikat bekommen und konnte endlich den Visumsantrag bei der Deutschen Botschaft stellen. Leider bin ich vor zwei Monaten arbeitslos geworden; meine Firma erhielt keine Aufträge mehr – nun beziehe ich ALG I; mein Einkommen reicht aber nicht mehr für die Familienzusammenführung. Ich habe mich erkundigt: mit einem neuen Vertrag über eine Zeitfirma wäre mein Einkommen auch zu gering. Ich müsste zusätzlich noch einen 400-Euro-Job annehmen. Aber in meinem neuen Job gäbe es erst noch eine Probezeit und der 400-Euro-Job wird erst nach einem Jahr bei der Berechnung des Lebensunterhalts berücksichtigt. Warum ist das so? Wir sind doch miteinander verheiratet und sollen nun noch ein Jahr getrennt leben? Wer weiß, was bis dahin ist?«

Routinemäßige Überprüfungen

Auch wenn die aktuelle Rechtslage in Ausnahmefällen den Nachzug des Ehegatten zu Deutschen von der finanziellen Lebenssicherung abhängig machen kann, bedeutet das nicht, dass sich Paare routinemäßig einer Prüfung zu unterziehen haben. Genau das machen aber die örtlichen Ausländerbehörden ohne weitere Erklärungen. Dieses Verhalten führt zu starken Verun-

sicherungen seitens des hier lebenden Ehegatten. Die Nachfrage nach finanziellen Einkünften impliziert eine Regelung, dass ein Mindesteinkommen gegeben sein muss, um den Partner/ die Partnerin nachziehen lassen zu können. Die wenigsten wissen von den Ausnahmeregelungen. Selbst wenn sie über diese Kenntnisse verfügen, können sie oftmals nur mit anwaltlichem Beistand gegen ablehnende Bescheide vorgehen.

Julia G. ist deutsche Staatsbürgerin, sie hat keine Doppelstaatsbürgerschaft und hat auch nie in Albanien gelebt und gearbeitet und spricht auch nicht die Sprache des Landes:

»Im August 2007 habe ich meinen Freund, albanischer Staatsbürger, geheiratet. Er ist zurzeit noch in Albanien. Der Ehegattennachzug ist beantragt. Nachdem er seine A 1 Prüfung nach sechs Monaten Deutsch lernen erfolgreich absolvierte, erklärte mir nun die örtliche Ausländerbehörde, dass meine Einkommensnachweise nicht ausreichend sind. Ich bin Sozialpädagogin, befinde mich aber momentan in einer Zweitausbildung und finanziere mich über großzügige Zuwendungen meiner Eltern sowie über eine Praktikumsvergütung, die im Rahmen meiner jetzigen Ausbildung liegt. Die Ausländerbehörde sagt, dass der Unterhalt meiner Eltern nicht sicher ist, da sie nicht mehr verpflichtet sind, mich zu unterstützen, deshalb könne dem Einreisevisum meines Mannes nicht stattgegeben werden. Meinem Einwand, dass auch eine Arbeitsstelle heutzutage nicht sicher ist, wurde keine Beachtung geschenkt. Die Ausländerbehörde schlug vor, den Antrag meines Mannes so lange auf Eis zu legen, bis ich wieder eine feste Arbeit habe.

Das kann doch nicht wahr sein. Ist das Rechtens? Wir leben schon seit sieben Monaten getrennt.«

Andere Ausländerbehörden sahen von der Überprüfung der finanziellen Lebenssicherung ab, wenn die Deutschen ihnen ge-

genüber nach der Rechtsgrundlage fragten und darauf hinweisen, dass sie nicht zu den Ausnahmegruppen gehörten.

Zusammenfassung

Die Novellierung des Zuwanderungsgesetzes wurde ohne Übergangsvorschriften und ohne Ausnahmeregelungen für bestimmte Lebenssituationen verabschiedet. Die rechtliche Vorgabe der »einfachen Deutschkenntnisse« wurde eingeführt, ohne dass entsprechende Angebote in den Herkunftsländern sichergestellt wurden. Die im Gesetz geforderte Sprachkompetenz wird seitens der Behörden erhöht. Das Goetheinstitut erhielt faktisch eine Monopolstellung und den Auftrag, für die Umsetzung der Regelung Sorge zu tragen.

Mit den daraus entstehenden vielfältigen Schwierigkeiten werden die Menschen jedoch allein gelassen. Die Novellierung sortiert Familienangehörige nach individueller Leistungsfähigkeit. Sie nimmt Staatsbürger/-innen aus 11 Ländern sowie Unionsbürger/-innen hiervon aus und verstärkt damit die Diskriminierung eigener Staatsbürger/-innen.

Wir sehen Artikel 3 und Artikel 6 des Grundgesetzes verletzt, ebenso Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus unserer Sicht besteht ein dringender Handlungsbedarf: der Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise von Ehepartner/innen muss ersatzlos gestrichen werden.

Die vorgegebenen Ziele werden nicht erreicht

Der Gesetzgeber gibt vor, mit der Sprachanforderung die Integration fördern und Zwangsheiraten verhindern zu wollen.

Der Prozess der Integration beginnt mit der Einreise der Familienangehörigen im Bundesgebiet. Je länger er hinausgezögert

wird, so später setzt er ein. In unseren Beispielen erleben die Paare und Familien, dass sie aufgrund neuer Regelungen nicht mehr zeitnah zusammen kommen können. Weder Familienangehörige in den Herkunftsländern noch diejenigen in Deutschland verstehen diese Vorgaben. Zurück bleibt das Gefühl, abgewiesen zu werden, unerwünscht zu sein. Das Familienleben wird durch die Behörden kritisch in Augenschein genommen, die Betroffenen fühlen sich misstrauisch beäugt. Mit diesen negativen Erfahrungen kommen sie dann nach Deutschland – keine gute Voraussetzung für ihren persönlichen Integrationsprozess.

Das Erfordernis des Spracherwerbs ist kein geeignetes Mittel um Zwangsheiraten zu verhindern. Auch die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, dass »es im Regelfall des Ehegattennachzugs nicht um Zwangsverheiratungen geht« (Bundestagsdrucksache 16/7288 v. 27.11.07). In Bezug auf die Türkei liegen ihr keine Untersuchungen oder Datenerhebungen vor, die eine »Abnahme von Zwangsverheiratungen« erkennen lassen könnten (Bundestagsdrucksache 16/8175 v. 18.02.08).

Die Sprachanforderung bekämpft nicht die Zwangsheirat sondern erschwert den Zuzug in das Bundesgebiet. Frauen, die sich tatsächlich in Gewaltsituationen befinden, erfahren dabei kein Unterstützungs- und Hilfsangebot. Ihre Zwangslage bleibt durch diese Regelung unberührt.

Um sich aus Gewaltsituationen befreien zu können, sind Kenntnisse der Infrastruktur im Bundesgebiet erforderlich. Über Hilfsangebote und Anlaufstellen erhalten Frauen erst in den Integrationskursen Kenntnis bzw. durch den Kontakt mit anderen Frauen. Den Frauen würde somit eher geholfen sein, wenn sie zeitnah in das Bundesgebiet einreisen könnten. Diese Neuregelung jedoch setzt sie länger der Kontrolle der dortigen Familie aus und belässt sie damit in ihrer Gewaltsituation.

Im Bundesgebiet können sie sich zudem in den ersten zwei Jahren – bis zur Erreichung des eigenständigen Aufenthaltsrechts – nicht aus einer Zwangsheirat befreien, da das Vorliegen einer

Zwangsheirat in der Praxis so gut wie nie als Härtefall anerkannt wird.

Die Diskriminierung wird verstärkt

Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass Menschen – ob mit oder ohne deutsche Staatsbürgerschaft – potentiell Zwangsheiraten bzw. Zweckehen eingehen, wenn sie eine/n Partner/-in aus einem Land außerhalb der Europäischen Union wählen. Dies allein stellt eine Diskriminierung aufgrund der Partnerwahl dar.

»Warum wird mir unterstellt, meine Frau gegen ihren Willen geheiratet zu haben?« lautet eine Frage, die oft von Männern aus allen Teilen der Welt an uns herangetragen wird.

Neu aufgenommen wurde ebenso die Lebensunterhaltssicherung auch für Deutsche (§ 28 Aufenthaltsgesetz). Bestimmte Personengruppen können daher ihre/n Ehegatt/-in nicht ins Bundesgebiet holen, sondern werden auf das Ausland verwiesen, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln ausreichend gesichert ist. Von dieser Regelung sind in erster Linie Eingebürgerte betroffen aber auch Deutsche, die in der Welt herumgekommen sind und sich im Herkunftsland ihres Ehegatten auskennen.

Diese staatliche Vorgehensweise schafft verschiedene Klassen von Deutschen: Eingebürgerte mit und ohne zusätzliche Staatsbürgerschaft, Deutsche, die längere Zeit im Ausland gelebt haben und jene, die stets im Land blieben. Entsprechend der Einteilung ist es dem einen zu zu muten, im Ausland die Ehe zu führen, dem anderen nicht. Ist also der Deutsche mit weniger Auslandsbezügen der »bessere« Deutsche, der dann im Land bleiben darf?

Die Aufspaltung schafft kein Vertrauen in staatliche Gesetzgebung und in die staatliche Ordnung. Deshalb ist auch diese Verschärfung im Familiennachzug zurück zu nehmen.

Bereits im Vorfeld machten verschiedene Organisationen, Institutionen und Expert/-innen auf die ungleiche Behandlung Deutscher aufmerksam: Ehegatt/-innen, die zu Unionsbürger/-innen nachziehen und zu den Staatsbürger/-innen, die zu den 11 Ausnahmeländern gehören, werden von der Neuregelung ausgenommen. Dadurch wird die Diskriminierung von Deutschen verstärkt.

Nach dem EuGH-Urteil vom 25.07.2008 (C 127/08 – Metock u.a.) erhält dieser Tatbestand zusätzliche Brisanz. Bis dahin vertrat die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass Familienangehörige von Unionsbürger/-innen auch dann Deutschkenntnisse benötigen, wenn sie erstmalig in die Europäische Union einreisen. Nur wenn sie sich zuvor mit dem Unionsbürger in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben, unterliegen sie dem Gemeinschaftsrecht und sind von dem Spracherfordernis befreit. Der EuGH spricht sich klar gegen die Rechtsauffassung der Bundesregierung aus. Zumindest der Nachzug zu Unionsbürger/-innen ist gänzlich von der neuen Bestimmung befreit. Dadurch wird jedoch die Diskriminierung eigener Staatsbürger/-innen umso deutlicher.

Die Bundesregierung führt in ihrer Stellungnahme in der Rechtssache C-127/08 (Metock u.a.) an den EuGH am 16.Mai 2008 aus, dass die erstmalige Einreise der Ehegatten zu Unionsbürger/-innen nach dem nationalen Aufenthaltsgesetz zu beurteilen ist, weil ansonsten die Benachteiligung Deutscher als nicht gerechtfertigt angesehen werden kann. Im Ergebnis ist der Bundesregierung nur zu zustimmen. Dieser Erkenntnis müssen Taten folgen, die die unsägliche Diskriminierung eigener Staatsbürger/-innen umgehend einstellt.

Eine Härtefallregelung löst nicht die Probleme

Die Beispiele in der vorliegenden Broschüre zeigen die Schwierigkeiten auf, in denen sich Menschen aufgrund der neuen Bestimmungen befinden. Dabei taucht in der Regel nicht nur ein Problem auf sondern die Lebenssituationen sind sehr komplex.

Es ist unmöglich, die Probleme isoliert voneinander zu betrachten. Sie hängen miteinander zusammen und sind individuell zu betrachten. Ausnahmeregelungen können dieser Komplexität nicht gerecht werden.

Deutsche Sprachkenntnisse sind erforderlich für ein dauerhaftes Leben in Deutschland, für den Zugang zum Arbeitsmarkt und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es gibt keine Gründe, den Nachzug und damit das eheliche Zusammenleben an ein Zertifikat zu knüpfen – aber viele, die dagegen sprechen. Wir halten es daher für geboten, die Regelung zum Spracherfordernis ersatzlos zu streichen und die Angebote im Bundesgebiet auszubauen.

Der Wortlaut der rechtlichen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz

Die Bestimmungen, auf die in dieser Broschüre Bezug genommen werden, sind kursiv hervorgehoben.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

- (1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem *ausländischen*
1. *Ehegatten eines Deutschen,*
 2. *minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,*
 3. *Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge*
- zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.*
- (2) Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.
- (3) Die §§ 31 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt.

- (4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 36 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 30 Ehegattennachzug

- (1) Dem Ehegatten eines Ausländers *ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,* wenn
1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. *der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und*
 3. der Ausländer
 - a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 - b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,
 - c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,
 - d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,
 - e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder
 - f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat.

Satz 1 Nr. 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalts-EG Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war oder
3. die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe f vorliegen. Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn
 1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
 2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
 3. *bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte oder*
 4. *der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf.*

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, kann von den anderen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(4) Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.

Quelle: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/___30.html (25.08.2008)

Auszüge aus: Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz aus dem Bundesministerium des Innern (Stand Dezember 2007)

Die Bestimmungen, auf die in dieser Broschüre Bezug genommen werden, sind kursiv hervorgehoben.

II. Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

1. Lebensunterhaltssicherung (§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)
Hat einer der Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine besondere Wirkung entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Zuzugsvoraussetzungen vorliegen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann er jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland

zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaaten in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

2. Mindestalter und *Nachweis einfacher Deutschkenntnisse* (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 (nicht § 30 Abs. 1 Satz 2) und § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattenzug zu Deutschen das Mindestalter von 18 Jahren und *der Nachweis von zumindest einfachen Deutschkenntnissen des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen* (siehe hierzu nachfolgend H. IV. 1 und 2., Rn 197 ff, 200 ff.). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (siehe oben H. I. 1., Rn 176 ff.).

IV. Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)

1. Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. (...)

2. Einfache Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) Grundsatz und Ausnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich *mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann*.

Es gelten die folgenden *Ausnahmetatbestände*:

Ausgenommen vom Spracherfordernis sind Ehegatten, die zu den in § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 und Satz 3 Nr. 1 AufenthG genannten Ausländern nachziehen (*Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge, Hochqualifizierte, Selbständige,*

Forscher, Daueraufenthaltsberechtigte). Soweit darin der Ehebestand im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland gefordert wird, genügt das formale Bestehen der Ehe.

Wenn ein gewöhnlich im Ausland aufhältiger Deutscher mit seinem ausländischen Ehegatten seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen möchte, findet § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierte, Selbständige) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus ist allgemein in derartigen »Rückkehrerfällen« regelmäßig vom Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG (erkennbar geringer Integrationsbedarf, s. u.) auszugehen, sofern der Deutsche die deutsche Sprache beherrscht (Sprachstandsniveau der Stufe C 1 GER). Hintergrund ist das gesamtpolitische Interesse an der Rückkehr von zumeist hoch- und höherqualifizierten Deutschen aus dem Ausland nach Deutschland.

Eine generelle Ausnahme vom Spracherfordernis gilt auch für die Ehegatten derjenigen Ausländer, die nach ihrer Staatsangehörigkeit zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG. Dies trifft auf die *in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV aufgeführten Staatsangehörigkeiten* zu. Hintergrund für diese Privilegierung ist die traditionell enge wirtschaftliche Verflechtung der betreffenden Staaten mit Deutschland, die auch beim Ehegattennachzug zu den o. g. begünstigten Ausländern seinen Niederschlag finden soll. Im Fall des § 41 Abs. 2 AufenthV wird dabei vorausgesetzt, dass Ausländer mit dort aufgeführten Staatsangehörigkeiten keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten beabsichtigen.

Eine Ausnahme vom Spracherfordernis i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG besteht ferner bei *erkennbar geringem Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten* bzw. fehlender Berechtigung zur Integrationskursteilnahme aus an deren Gründen. Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen bei Ehegatten, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen

oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird (vgl. § 4 Abs. 2 IntegrationskursV). Letztere Voraussetzung schließt die Prüfung ein, ob der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stammberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz IntV ist ein erkennbar geringer Integrationsbedarf nicht anzunehmen, wenn der Ausländer *»wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen« kann.*

Diese Erwerbstätigkeitsprognose bietet ein Korrektiv dahingehend, dass nur solche Abschlüsse gemäß dem Recht des Gastlandes anzuerkennen sind, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigen. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse ist hier nicht nur auf die deutsche Sprache, sondern z. B. auch auf die Verkehrs- und Wissenschaftssprache Englisch abzustellen. Eine Berechtigung auf Integrationskursteilnahme fehlt zudem insbesondere in Fällen, in denen sich die Eheleute nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. (...)

Die in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG vorgesehene Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls. (...)

Begriff der einfachen Deutschkenntnisse:

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der *Definition des Sprachniveaus der Stufe »A1« der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER, Common European Framework of Reference for Languages)*. Die Stufe »A1« GER beinhaltet als unterstes

Sprachstandsniveau die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

»Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation völlig davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt z. B. wo sie/ er wohnt, welche Leute sie/ er kennt oder welche Dinge sie/ er hat.«

Für den Ehegattennachzug genügt diese *grundlegende Fähigkeit, sich künftig zumindest in einfacher Weise in Deutschland zu verständigen.*

Es ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der höheren Sprachstufe »A2 GER (siehe hierzu auch unten L. I. 4., Rn 327), die folgende Fähigkeiten voraussetzt:

»Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen. Kann sich relativ leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen; kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht.

Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.«

Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren:

Das Vorliegen eines Sprachstandsniveaus mindestens der Stufe

»A1« GER ist im Visumverfahren vom nachziehenden Ehegatten bei Antragstellung nachzuweisen.

Mit dem Auswärtigen Amt ist für den Nachweis im Visumverfahren das folgende Verfahren abgestimmt und wird von den Auslandsvertretungen gemäß Erlasslage (Visumhandbuch) angewandt:

In allererster Linie ist beim Sprachnachweis auf glaubwürdige *schriftliche Sprachstandsnachweise* (Sprachprüfungszeugnisse) abzustellen. Die Nachweise sind stets im Original vorzulegen und werden an den Antragsteller zur Dokumentierung der Vorlage mit entsprechendem Stempel versehen zurückgegeben. Wie sonstige Antragsunterlagen sind auch die Sprachnachweise auf Echtheit und Plausibilität zu prüfen.

Ergeben sich in Einzelfällen bei der Vorlage von Sprachstandsnachweisen älteren Ausstellungsdatums im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers erhebliche Zweifel an dessen tatsächlicher Deutschkenntnis, so kann ggf. ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden. Bei Vorlage von Sprachnachweisen über den niedrigsten Sprachstand »A1«, deren Ausstellung mehr als ein Jahr zurück liegt, ist wegen des in diesem Fall raschen Verlusts der Sprachfähigkeit stets die Plausibilität zu überprüfen. Im Übrigen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der Verbesserung der (sprachlichen) Integrationsfähigkeit nach dem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich auch durch einen Spracherwerb erreicht wird, der nicht unmittelbar vor der Antragstellung stattgefunden hat.

Unerheblich ist, auf welche Weise der Ehegatte die für die Sprachprüfung erforderlichen Deutschkenntnisse erworben hat. *Die Kosten der Sprachprüfung und Sprachstandsnachweise* hat nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen (§ 82 Abs. 1 AufenthG) der Antragsteller zu tragen.

*Für den Nachweis im Visumverfahren gilt im Einzelnen:
Grundsätzlich wird nur das Sprachzertifikat über das erfolgrei-*

che Bestehen des vom Goethe-Institut (GI) oder dessen Lizenznehmern/ Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests »Start Deutsch 1« als Nachweis des Sprachstandniveaus »A1« GER anerkannt. Zulässig ist auch der Nachweis durch eine anerkannte Sprachprüfung des GI und des TestDaF-Instituts bzw. deren Lizenznehmern auf höherem Sprachstandsniveau (Stufen »A2« bis »C2«).

Im Falle von Sprachzertifikaten, die von Lizenznehmern bzw. Partnerorganisationen des GI ausgestellt sind, müssen die entsprechenden Prüfungen in deren Räumlichkeiten in Anwesenheit von GI-Mitarbeitern durchgeführt worden sein.

Bei Verdacht auf Nachweis(ver)fälschung kann das tatsächliche Bestehen der angegebenen Prüfung beim zuständigen GI, welches die Prüfungsergebnisse verwahrt, von der Visastelle überprüft werden.

Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten bereits *offenkundig* – d. h. bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i. S. d. Sprachniveaus »A1« GER besitzt, so bedarf es eines Sprachstandsnachweises, insbesondere des GI, nicht. Dies ist aktenkundig zu vermerken.

In eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen die Beibringung des vorgenannten Sprachzertifikats des GI bzw. seiner Lizenznehmer/Partnerorganisationen unverhältnismäßig wäre, dürfen die Visastellen gleichwertige und aktuelle (s. o.) Sprachstandsnachweise anerkennen, die von einer anderen Stelle ausgestellt sind, sofern deren Zuverlässigkeit der Auslandsvertretung bekannt ist (Beispiele: Prüfungszertifikate der österreichischen und schweizerischen Kulturinstitute entsprechend GER; mind. ausreichende Zeugnisnote in weiterführendem Deutschunterricht an einer staatlichen Schule des Gastlandes, welche deutsches Abitur anbietet).

Zur Bewertung der Gleichwertigkeit anderer Sprachstandsnachweise und der Zuverlässigkeit der ausstellenden Einrichtungen ist auf alle Erkenntnisse der Auslandsvertretung (Kulturreferent, evtl. entsandte des BAMF) und der örtlich ansässigen Mittler

(insbes. GI, DAAD z. B. bei Hochschulsprachkursen) zurückzugreifen. Zu prüfen ist hierbei, inwieweit der Verweis auf eine nochmalige Sprachprüfung am GI bzw. dessen Lizenznehmern im Einzelfall erforderlich ist.

Die Gleichwertigkeit des anderweitigen Sprachstandsnachweises ist in der Visumakte im Einzelfall zu dokumentieren.

Zur Wahrung eines einheitlichen und zuverlässigen Sprachnachweises ist jedoch grundsätzlich auf das Sprachzertifikat »Start Deutsch 1« des GI abzustellen.

Sofern und solange im Zuständigkeitsbereich einer Visastelle weder das GI noch dessen Lizenznehmer/Partnerorganisationen die Sprachprüfung »Start Deutsch 1« durchführen (s. erster Anstrich), hat sich die Visastelle auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers zu überzeugen, wenn diese nicht offenkundig sind (s. o. zweiter Anstrich).

Dazu sind sämtliche geeigneten Erkenntnisse und Nachweise des Antragstellers heranzuziehen. In Betracht kommen insbesondere Sprachstandsnachweise von anderen, der Auslandsvertretung als zuverlässig bekannten Stellen (s. o. dritter Anstrich) und/ oder eine *Feststellung des Visumentscheiders im Rahmen der persönlichen Vorsprache*.

Im Fall der Feststellung bei persönlicher Vorsprache bzw. bei der Ehegattenbefragung soll diese sich zwecks einheitlicher Handhabung am Prüfungsniveau des GI-Zertifikats und der Sprachniveaufinitionen »A1« bzw. in Abgrenzung »A2« (Beschreibungen s. o.) orientieren.

Es ist darauf zu achten, dass während des Gesprächs mit dem Ehegatten die akustische Verständnismöglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die besondere »Prüfungssituation« im Nachzugsverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit.

Soweit möglich sollte die Feststellung im Beisein eines weite-

ren Mitarbeiters der Visastelle erfolgen, der über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

Die Art und Weise einer Feststellung im Rahmen der persönlichen Vorsprache bzw. die getroffene Bewertung der vorgelegten Sprachstandsnachweise sind – entsprechend der Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen – ausführlich (Fragen/Themen und Antworten) in der Visumakte zu dokumentieren.

Sie sind in dieser Weise auch im Votum gegenüber der zu beteiligenden Ausländerbehörde anzugeben. (...)

Quelle: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BMI_HinweiseAendGesetz.pdf (25.08.2008)

Auszug aus der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

(1) Staatsangehörige von *Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika* können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) *Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino*, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/___41.html

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nur wer sich wehrt hat Chancen, auch gehört zu werden.

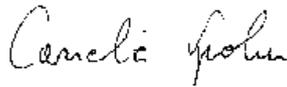
Viele Ratsuchende, die wir in ihrem Prozess der Familienzusammenführung begleiten, fühlen sich ohnmächtig und allein gelassen im Dschungel der Bürokratie. Wir hören zu, geben notwendige Informationen, stellen Kontakte her und ermutigen, diese Durststrecke in ihrer Beziehung durchzuhalten.

Und wir verschaffen ihren Anliegen öffentliches Gehör. In dieser Broschüre zum Beispiel, in unserer Zeitschrift *iaf informationen*, in Stellungnahmen, auf Anhörungen, in direkten Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern.

Öffentlichkeit herstellen bedeutet für uns auch, in individuellen Problemlagen gesellschaftlich relevante Missstände zu erkennen. Darauf hinzuweisen, politische Argumentationen zu entwickeln und so die Interessen von binationalen/bikulturellen Paaren und Familien im öffentlichen Diskurs zu vertreten.

Für unseren Verband ist das eine wichtige Aufgabe, die Zeit und Geld kostet. Von beidem haben wir zu wenig – bei der Finanzierung können Sie uns jedoch helfen. Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende oder werden Sie Fördermitglied. Auf unserer Website www.verband-binationaler.de finden Sie unter *Spenden* oder *Fördermitgliedschaft* ein entsprechendes Formular. Sie erhalten von uns umgehend eine steuerlich absetzbare Bescheinigung und werden – wenn Sie möchten – über unseren Verband regelmäßig informiert.

Vielen Dank!



Cornelia Spohn
Bundesgeschäftsführerin

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft Mainz, Bankleitzahl 550 205 00, Konto 7 606 000



verband binationaler

familien und partnerschaften, iaf e.V.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. setzt sich für die soziale und rechtliche Gleichstellung von Menschen ungeachtet ihrer Hautfarbe und kulturellen Herkunft ein.

Wir arbeiten als gemeinnütziger Verein in 25 Städten in Deutschland: Wir beraten Frauen und Männer in allen Fragen einer binationalen Beziehung, auch in Fragen der interkulturellen Bildung, und fördern das bürgerschaftliche Engagement.

In Deutschland ist jede siebte Eheschließung eine binationale Verbindung, und jedes dritte Kind, das geboren wird, hat Eltern unterschiedlicher Nationalitäten. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind seit 1945 fast 10 Millionen Ehen geschlossen worden, in denen die Partner unterschiedlicher Staatsangehörigkeit waren.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V. ist seit 1972 Ansprechpartner für die Anliegen von Paaren und Familien, die einen binationalen/bikulturellen Alltag leben. Unsere Zielgruppen sind deutsch-ausländische Paare ebenso wie eingewanderte Familien mit und ohne deutschen Pass. In den Jahren unseres Bestehens haben wir uns von der „Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen“ (iaf) zu einem interkulturellen Familienverband entwickelt. Die Bundesgeschäftsstelle unseres Verbandes befindet sich in Frankfurt/Main.

Unsere Tätigkeitsfelder liegen an den Schnittstellen von deutscher Mehrheitsbevölkerung und ethnischen Minderheiten-gruppen. Jährlich wenden sich ca. 16 000 Ratsuchende mit unterschiedlichsten Fragestellungen an unseren Verband, darunter auch zunehmend Fachkräfte anderer Einrichtungen sowie Behördenmitarbeiter/innen. Wir beraten insbesondere:

- in rechtlichen Fragen (Eheschließung, Familienzusammenführung, Kindernachzug, Staatsangehörigkeit u.a.)
- bei Partnerschaftskonflikten und Sorgerechtsproblemen (Krisen, Trennung/Scheidung, Begleiteter Umgang, Kindesmitnahme)
- in Fragen interkultureller Erziehung (Sprachförderung im Vorschulbereich, interkulturelle Spielmaterialien, vorurteilsbewusste Erziehung)

Unsere Angebote im Bildungsbereich gründen sich auf Kenntnisse aus der Beratung und auf die Erfahrungen unserer Mitglieder. Mehrsprachiges Aufwachsen, Zusammenarbeit mit Eltern aus interkulturellen Lebenswelten, Umgang mit Diskriminierung und Rassismus, Fragen der interreligiösen Partnerschaft sowie die Qualifizierung bürgerschaftlichen Engagements stehen dabei im Zentrum. Die Bandbreite reicht von niedrigschwelligen Angeboten vor Ort (Gesprächskreise, Themenabende, Mutter-Kind-Gruppen etc.) bis zu regional übergreifenden Tagungen und Workshops.

Weitere Informationen unter www.verband-binationaler.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V. (Hrsg.)

Die Balance finden

Psychologische Beratung mit bikulturellen Paaren und Familien

192 S., Format 20,7 x 14,5 cm, Paperback, € 15,90/sFr 29,-
ISBN: 978-3-86099-744-4

*Redaktionelle Koordination und Bearbeitung: Tatiana Lima Curvello
Beiträge von Savita Dhawan, Sibylle Dorsch, Swenja Gerhard,
Martin Merbach, Arvydas Riekumas, Birgit Sitorus, Brigitte Wießmeier*

**Warum suchen bikulturelle Paare und Familien
eine Beratungsstelle auf?**

Welches sind mögliche »Kulturfallen«?

**Welche Strategien haben sich in der Beratung
als erfolgreich erwiesen?**



In bikulturellen Familien und Partnerschaften spielt die Erfahrung einer anderen kulturellen Herkunft und Bindung, manchmal auch einer anderen Religion, eine Rolle. Familien sind deshalb vor Herausforderungen gestellt, die individuell und kreativ gelöst werden müssen. Sie können zur Zerreißprobe oder zum Labor neuer Chancen werden.

Die Situation im interkulturellen Setting gleicht einem Seiltanz. Die Autor/innen berichten aus der Praxis und schreiben verständlich über ihre Erfahrungen, über Chancen und Risiken der interkulturellen Beratung.

Das anspruchsvolle Handbuch gibt Einblicke in die vielfältigen Lebenssituationen bikultureller Paare und Familien. Es richtet sich gleichermaßen kompetent an Berater/innen und Ratsuchende.



Hiltrud Stöcker-Zafari

Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Spracherfordernis beim Ehegattennachzug

Am 28. August 2007 trat das Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft. Dieses brachte eine grundlegende Neuregelung im Ehegattennachzug mit sich. Seitdem setzt ein Anspruch auf Ehegattennachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Ausländer in der Regel voraus, dass der nachziehende Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Das Spracherfordernis gilt auch, wenn der Ehegatte zu einem Deutschen ins Bundesgebiet nachziehen will (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Der Gesetzgeber begründete die Einführung der Neuregelung mit der Förderung der Integration und der Verhinderung von Zwangsheiraten.

Mit Spannung erwartete zumindest die Zivilgesellschaft die anvisierte Evaluierung dieser Regelung. Eine zeitliche Perspektive für die Evaluation rückte aus dem Blick, unbekannt blieben die Methoden und Kriterien der Evaluation.

Der Koalitionsvertrag 2009 zwischen CDU/CSU und FDP nahm die Forderung nach einer Evaluation auf und versprach eine zügige Fertigstellung derselben.

Mit der Bundestagsdrucksache 17/3090 liegt seit 24. September 2010 der „Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz: Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren“ vor.

Ziel und Methode der Evaluierung

„Die Untersuchung dient der Vergewisserung, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Betroffenen erfüllbar sind und das Verfahren zumutbar ist.“ (S. 5 der Drucksache 17/3090). Die Evaluierung beschränkt sich auf die Umsetzung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse. Die Auswirkungen der neu eingeführten Regelung, insbesondere auf das Familienleben wurden nicht in den Blick genommen (S. 5).

Der vorliegende Bericht ist 136 Seiten stark. Davon umfassen allein die Anlagen 100 Seiten. Der Evaluationsbericht basiert auf Erkenntnissen des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, des Goethe-Instituts und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Daten wurden bei der Vergabe von Einreisevisa sowie bei der Teilnahme von Sprachkursen und Sprachprüfungen statistisch erfasst. Zusätzliche Daten wurden mit Hilfe eines Fragenkatalogs bei den deutschen Auslandsvertretungen in den 15 Herkunftsstaaten mit dem höchsten Aufkommen des Ehegattennachzugs sowie bei den Goethe-Instituten in diesen Ländern erhoben. Weitere Erkenntnisse erzielte man anhand von Einzeleingaben Betroffener, Einzelanfragen an die Verwaltung sowie auf Dienst- und Beratungsreisen einzelner Mitarbeiter/innen der Behörden. Für den Evaluationsbericht wurde ferner eine Erhebung aus dem Jahr 2009, die im Rahmen einer unveröffentlichten Magisterarbeit der Universität Ankara entstand, herangezogen.

Spracherwerb in den Ländern

Der vorliegende Bericht beschreibt anschaulich den konsequenten Aus- und Aufbau der Sprachkurse und des Sprachlernangebots für den Erwerb des Zertifikats A 1. An 121 Goethe-Instituten in 82 Ländern werden solche Sprachkurse mittlerweile angeboten. Hinzu kommen 54 Sprachlernzentren, die mit dem Goethe-Institut kooperieren, 259 lizenzierte Prüfungspartner, die auch vorbereitende Sprachkurse anbieten sowie 49 Sprachkurskooperationspartner, bei denen das Goethe-Institut Prüfungen durchführt (S. 7). In ländlichen Gegenden sind Privatschulen entstanden, an denen Privatlehrer unterrichten. Außerdem besteht der kostenlose Internet-Deutschkurs der deutschen Welle.

Zum letztgenannten Angebot wird einschränkend festgestellt: „Nicht alle Ehegatten verfügen jedoch von vornherein über die für diese Lernmöglichkeit nötige technische Ausstattung und Vorkenntnisse.“ (S. 5). An anderer Stelle wurde darauf hingewiesen,

dass vor allem Analphabeten und Personen, die die lateinische Schrift nicht sicher beherrschen, Schwierigkeiten haben, die deutsche Sprache im Selbststudium zu erlernen (S. 9).

Diese Erkenntnis ist nicht neu und wurde vor allem von Organisationen der Zivilgesellschaft oder auch von den Wohlfahrtsverbänden als Argument dafür vorgebracht, dass die Regelung des Spracherfordernisses vor der Einreise unverhältnismäßig und daher zurückzunehmen ist bzw. zumindest eine Härtefallregelung erforderlich macht.

Der vorliegende Bericht lässt nicht erkennen, welche Schlüsse aus der insoweit gewonnenen Erkenntnis gezogen werden.

Trotz des Ausbaus des Angebots der Goethe-Institute sowie ihrer Kooperationspartner sind 80% der Prüfungsteilnehmer/innen externe Lerner/innen. Als Begründung für diese Tatsache wird eine hohe Zahl weiterer regionaler Anbieter von Sprachkursen vermutet mit allerdings einer geringeren Qualität, da die Bestehensquote für externe Lerner/innen signifikant niedriger ist (80% gegenüber 54% externer Prüfungsteilnehmer/innen in 2008 und 81% gegenüber 61% in 2009).

Die hohe Zahl von 80% externen Lerner/innen lädt zu Vermutungen ein: der Kostenfaktor könnte durchaus ein Aspekt sein, der dazu führt, dass nur wenige Prüfungsteilnehmer/innen auch am Goethe-Institut die deutsche Sprache lernen. Laut Evaluierungsbericht sind allgemeine Aussagen zu den Kosten nicht möglich aufgrund der unterschiedlichen Kursdauer, verschiedener Kurstypen an den einzelnen Instituten sowie des unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern.

Es ist anzunehmen, dass ein weiterer Aspekt die Erreichbarkeit des Goethe-Instituts ist. Flächendeckende Sprachkurseangebote werden selbst durch einen weiteren Ausbau der Goethe-Institute in den Ländern nicht möglich sein. Die regionale Verteilung potentieller Teilnehmer/innen wird auch zukünftig sehr verschieden sein. Für eine geringe Teilnehmerzahl wird es sich aus ökonomischen Gründen nicht lohnen, Angebote vorzuhalten. D.h. auch zukünftig wird es viele unterversorgte Regionen geben und die Kursangebote werden sich auf die (Haupt)Städte konzentrieren.

Die Prüfungsabnahme war mit Inkrafttreten der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG allein den Goethe-Instituten bzw. seinen Lizenznehmern vorbehalten. Mittlerweile wurden weitere Institute einbezogen: die telc GmbH, das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) und das TestDaf Institut e.V. Zwar führt der Bericht aus, dass aufgrund der Größe seines Netzwerkes das Goethe-Institut die meisten Prüfungen abnimmt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass bisher das Goethe-Institut eine Monopolstellung einnahm und diesen Eingang in den Vorgaben für die Behörden fand: Verwaltungsvorschriften zum Zuwanderungsgesetz vom Oktober 2009 sowie die davor bestehenden Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz aus dem Bundesministerium des Innern vom Dezember 2007. Die Menschen hatten somit keine andere Alternative als die Prüfungsabnahme beim Goethe-Institut. Auch wenn nun drei weitere Institute hinkommen, bleibt aufgrund der größeren Verbreitung des Goethe-Instituts, seiner höheren Bestehensquote und Bekanntheitsgrad die Monopolstellung faktisch bestehen.

Auswirkungen auf Teilnehmer/innen

Auch wenn der Evaluierungsbericht nicht die Wirkungen der Regelung auf die Betroffenen zum Gegenstand hat, werden an einigen Stellen doch indirekt Auswirkungen auf Betroffene deutlich.

Es besteht ein hohes Informationsbedürfnis für Paare, sowohl für den lernenden Teil als auch für den Partner/die Partnerin in Deutschland. Diesem wird mit einer telefonischen Hotline oder auch mit Beratungsangeboten begegnet.

Weiterhin wird unter B.V (S. 15) ausgeführt, dass „aufgrund der ungewohnten Lern- und Lebenssituation ein hoher Druck auf vielen Teilnehmer/innen lastet“, der ein psychologisch sowie sozialpädagogisch ausgerichtetes Beratungs- und Betreuungsangebot mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal erforderlich macht. Infolgedessen befinden sich in den 15 Hauptherkunftsländern entsprechende Beratungsangebote an 27 Standorten, davon wird an 20 Standorten Beratung bei Nichtbestehen der Prüfung angeboten, an drei anderen Standorten in der Türkei psychologische Beratung, an den meisten Stellen außerdem Beratung zum externen Spracherwerb.

Vergessen werden darf nicht, dass sich der Bericht auf die Hauptherkunftsländer konzentriert. Die schwierige Situation für die Ehegatt/innen besteht auch in den anderen Ländern, wo es keine entsprechenden Angebote und Auffangmöglichkeiten gibt. Der Druck, der auf diesen Menschen lastet, ist aber nicht geringer.

Dass das Goethe-Institut mit einem Angebot aufwartet, das nicht klassisch zu seinem Profil zählt, zeigt den dringenden Handlungsbedarf. Auch wenn der Evaluierungsbericht keine weiteren Ausführungen und Interpretationen vornimmt, unterstützt diese Beschreibung die Kritik, die viele Organisationen im Bundesgebiet an der gesetzlichen Vorgabe des Spracherfordernisses vorbrachten. Die Regelung baut psychischen und finanziellen Druck auf die Paare auf und verhindert ein zeitnahes eheliches Zusammenleben im Bundesgebiet.

Zudem bleibt die Frage unbeantwortet, warum Regelungen erlassen werden, die offensichtlich Menschen unter hohen Druck setzen? Drohungen wurden bekannt gegenüber dem Goethe-Institut in Kabul, da dort Frauen unterrichtet wurden, ebenso waren teilnehmende Frauen Bedrohungen ausgesetzt. Auch wenn diese laut vorliegendem Bericht nur vereinzelt vorkamen, bleibt an dieser Stelle unklar, welche Schlüsse hieraus gezogen werden können oder welche Empfehlungen an den Gesetzgeber zu formulieren sind.

Zufriedenheit der Teilnehmer/innen

Seit 2008 befragen die Goethe-Institute die Zufriedenheit der teilnehmenden Ehegatt/innen mit den Sprachkursen. Zweidrittel der Befragten gaben an, die Prüfung nicht machen zu wollen, wenn sie für das Visum nicht erforderlich wäre. Sie hätten in kurzer Zeit viel gelernt, hätten Spaß gehabt und würden sich trauen, Deutsch zu sprechen. Mehr als Dreiviertel der Befragten wollen in Deutschland weiterlernen und sind sicher, dass sie mit Deutschkenntnissen bessere Chancen in Deutschland haben werden (S. 21).

Diese hier getroffene Auswertung stützt sich auf 150 Erhebungen.

Die Angaben werden nicht kommentiert, die Fragestellungen bleiben unbekannt.

Deutschkenntnisse sind für ein Leben und für bessere Chancen in Deutschland unabdingbar. Der Evaluationsbericht lässt offen, warum die Deutschkenntnisse *vor* der Einreise vorliegen *müssen*. Die Angaben legen aber den Grund nahe, warum in Deutschland die Integrationskurse stark nachgefragt werden. Natürlich will die Mehrheit der nachgezogenen Ehegatt/innen Deutsch lernen. Wer stellt(e) dies in Frage?

Die Erhebung aus dem Jahr 2009, die im Rahmen der unveröffentlichten Magisterarbeit an der Universität Ankara entstand, wurde mit 400 Teilnehmer/innen durchgeführt. Ungefähr die Hälfte von ihnen verfügte über einen Schulabschluss der Sekundarstufe, 33% über den der Grundschule. Diese Studie bestätigte bisherige Erkenntnisse, dass 81% der Teilnehmer/innen bei anderen Sprachkursanbietern Deutsch lernte und nur 7% am Goethe-Institut. 37% hatten keine Vorstellung von bzw. Informationen über ihr Zielland, 41% fanden das Zuwanderungsgesetz gut, 34% lehnten es ab und 94% haben Interesse am Weiterlernen der deutschen Sprache in Deutschland.

Die Ergebnisse werden leider nicht kommentiert, die zugrundegelegten Fragestellungen nicht genannt. Z. B. bleibt unklar mit welchen Fragen die Zustimmung bzw. Ablehnung zum Zuwanderungsgesetz erhoben wurden?

Interpretationen bleiben somit für den Leser im nebulösen. Aus dem Bericht ist ebenfalls nicht zu entnehmen, ob nach dem Besuch des Sprachkurses die Teilnehmer/innen über mehr Informationen über Deutschland verfügen.

Prüfungsmisbrauch

Gleich nach der Einführung des Sprachnachweises wurden Mitarbeiter des Goethe-Instituts von Familienangehörigen einiger Ehegatten/innen in mehreren Ländern bedroht. Verstärkte Beratung und Information der Zielgruppe zum Nachzug, sowie die Hinzuziehung von Sicherheitskräften vor allem an Einschreibungs- und Prüfungstagen erwiesen sich als effektive Gegenmaßnahmen. In Tunis und in Rabat z.B. werden Prüfungstermine im Beisein lokaler Polizei- und Sicherheitskräfte durchgeführt.

Betrugsversuche durch Identitätstäuschung wurden durch Plausibilitätskontrollen der deutschen Auslandsvertretungen aufgedeckt. Dokumentenberater der Bundespolizei schulen Mitarbeiter der Goethe-Institute im Erkennen von Fälschungen in Pässen und bei Identitätsprüfungen.

Die Plausibilitätsprüfung erfolgt in begründeten Einzelfällen bzw. stichprobenartig in Form von Fragen entsprechend des Levels A 1. Sie soll jedoch nicht zu einem erneuten Sprachtest führen.

In der Praxis ist der Grat zu einer weiteren Sprachprüfung fließend. Die geforderte persönliche Haltung und Einschätzung des Mitarbeiters – insbesondere die Schwierigkeit

den raschen Rückgang der erworbenen Deutschkenntnisse auf dieser Stufe gebührend zu berücksichtigen - wird als nochmalige Prüfung und als behördlicher Eingriff sowie Willkür von den Betroffenen empfunden.

Prüflinge, die des Betrugs überführt werden, können drei Monate im Einzelfall bis zu einem Jahr mit einer Sperre zur Wiederholung der Prüfung belegt werden.

Visumstatistik

Die zahlenmäßige Entwicklung des Ehegattennachzugs ins Bundesgebiet ist seit vielen Jahren rückläufig. In 2002 wurden noch 64.000 Ehegatt/innen nachgezogen, in 2006 waren es noch 39.585 Personen. Der Rückgang wird im vorliegenden Bericht nicht mit dem EU-Beitritt einiger Länder begründet. Dies belege auch die Entwicklung des Nachzugs aus der Türkei, der bereits vor der Einführung des Sprachnachweises stark rückläufig war.

Eine Begründung für den Rückgang wird nicht gegeben. Insbesondere wird nicht, wie zu erwarten, die Einführung des Sprachnachweises in diesem Zusammenhang angeführt. Genannt wird lediglich die allgemein rückläufige Migration nach Deutschland, die sich auch beim Ehegattennachzug darstelle. (S. 31/32).

Ein Beweis dafür, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der Einführung des Spracherfordernisses und der rückläufigen Zahl im Ehegattennachzug besteht, konnte nicht erbracht werden.

Visumverfahren

Sind einfache Deutschkenntnisse offenkundig vorhanden, so ist kein Zertifikat über die Stufe A 1 des Goethe-Instituts zu erbringen. Für die Praxis ist daher von besonderer Relevanz, wann einfache Deutschkenntnisse offenkundig vorhanden sind.

Es wird im vorliegenden Bericht ausgeführt, dass allein wegen des fehlenden Zertifikats der Zutritt zur deutschen Auslandsvertretung nicht verwehrt wird. Ehegatt/innen erhalten die Möglichkeit der Vorsprache, um offenkundige einfache Deutschkenntnisse beweisen zu können.

Schwierigkeiten bei der Feststellung einfacher Deutschkenntnisse durch einen Beamten der Auslandsvertretung können aufgrund fehlender Sach- und pädagogischer Kompetenz entstehen. Die Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut sowie Vorlagen von

Musterbeispielen, die allerdings immer wieder variiert werden müssen, soll Abhilfe schaffen (S. 31). Gleichzeitig soll aber der Grundsatz, den Sprachnachweis anhand eines Zertifikats nachzuweisen, nicht unterlaufen werden. Daher soll er in Zweifelsfällen stets verlangt werden.

In der Praxis machen Betroffene die Erfahrung, dass ohne ein Zertifikat eine Vorsprache wenig Aussicht auf Erfolg hat und dass der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse durch Vorsprache bei der Auslandsvertretung in vielen Fällen nicht gelingt.

Die von den Kritikern des Spracherfordernisses immer wieder vorgebrachten Argumente beziehen sich auch auf Lebensumstände der Betroffenen, die das Lernen der deutschen Sprache vor der Einreise erheblich erschweren bzw. unzumutbar machen. Hierzu zählten z.B. mangelnde schulische Vorbildung, hohes Alter, gesundheitliche Einschränkungen aufgrund einer Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen, Betreuung von Kindern.

Es wird ausgeführt, dass an der Botschaft in Ankara weniger als 1%, in Neu Delhi ca. 10% der Antragsteller solche gesetzlich nicht normierten Ausnahmetatbestände geltend machten (S. 36).

Insgesamt sind solche Anliegen und Begehren laut Bericht zurückgegangen, „da die Antragsteller immer besser über die Gesetzeslage informiert sind.“ (S. 36).

Weiterhin heißt es, dass die Mehrheit nach einem erfolglosen Versuch, eine Ausnahme zu erwirken, anschließend doch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen konnte.

Der hergestellte Zusammenhang wirkt befremdend. Lebensumstände lassen sich nicht durch bessere Information über die Gesetzeslage positiv verändern. Weiterhin bleibt den Ehegatt/innen letztendlich nichts anderes übrig als das Zertifikat vorzulegen. Nach den Mühen und Anstrengungen wurde nicht gefragt, auch nicht inwieweit sie im Verhältnis zu den erworbenen Kenntnissen stehen.

Diese Darstellung zeichnet sich nicht durch Menschenfreundlichkeit aus.

Die Dauer der Visumbearbeitung führte regelmäßig zu Klagen und entsprechenden Nachfragen in der Praxis.

Der Bericht führt aus, dass sich die Bearbeitungsdauer durch den Sprachnachweis selbst nicht nennenswert verlängert (S. 37). Die Ursache für eine längere

Bearbeitungszeit läge in dem unzuverlässigen Urkundenwesen oder z.B. an der Mitwirkung der Ausländerbehörden im Bundesgebiet.

Die Ausführungen stellen erst einmal eine Behauptung dar, die in diesem Bericht nicht bewiesen wird. Dagegen sprechen aber eindeutig die Erfahrungen Betroffener, die vereinzelt auch den Rechtsweg gehen.

Um die Bearbeitungsdauer nicht um die Zeit zu verlängern, die für den Erwerb des Sprachzertifikats erforderlich ist, wurden die Auslandsvertretungen angehalten, die zeitaufwändige Prüfung der Dokumente und Urkunden zu beginnen, während der Ehegatte noch Deutsch lernt. Dieses Verfahren wurde in einigen Ländern u. a. in der Türkei wieder eingestellt, da der Ehegatte/die Ehegattin später häufig keinen Sprachnachweis vorlegte.

Es bleibt unklar, aus welchen Gründen der Sprachnachweis nicht vorgelegt wurde. Angesichts dessen, dass die geringen Deutschkenntnisse der Stufe A 1 nach mehreren Monaten verloren gehen, sprechen sachliche Gründe stark dafür, den Sprachnachweis zu einem späteren Zeitpunkt in das Bearbeitungsverfahren aufzunehmen.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht beschreibt die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Beibringung einfacher Deutschkenntnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs. Im Fokus standen der Spracherwerb in den Herkunftsländern, die Sprachprüfung durch das Goethe-Institut und die Durchführung des Visumverfahrens.

Der vorliegende Bericht ist nach eigenen Angaben eine Untersuchung zur Vergewisserung, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Betroffenen erfüllbar und zumutbar sind (S. 5). Damit liegt hier kein Evaluierungsbericht vor.

Nicht nur, dass keine staatlich unabhängige Institution mit der Evaluation betraut wurde, sehr viel stärker wiegt das Argument, dass die Maßnahmen zur Zielerreichung nicht auf ihre Wirksamkeit untersucht wurden. Der umfangreiche Bericht bringt keine Erkenntnisse darüber, ob die Maßnahmen erfolgreich waren, d.h. ob die Regelung des Spracherfordernisses das Ziel, die Integration zu fördern und Zwangsheiraten zu verhindern, erreicht hat.

Hierüber können auch die Ausführungen auf S. 5 nicht hinwegtäuschen, die sozusagen nebenbei „auch Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele der Regelung, die in der

Förderung der Integration und in der Vermeidung von Zwangsehen liegen“ erbrachten. Es werden hierzu subjektive Eindrücke von Mitarbeiter/innen des Goethe-Instituts in der Türkei herangezogen, die darüber berichteten, dass erst in den deutschen Sprachkursen junge Teilnehmer/innen ein Bewusstsein entwickelten für die Änderungen in der Lebensgestaltung, die eine Übersiedlung nach Deutschland mit sich bringt. Sie würden den Kursbesuch als „erstes Bildungserlebnis“ nach langer Zeit aufnehmen und wären hochmotiviert, in Deutschland weiter zu lernen. Ebenso wurde von Lehrern in Einzelfällen berichtet, dass Frauen absichtlich durch die Prüfung fielen, „um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden.“

Die Äußerungen sind nicht ausreichend als Beleg oder Nachweis für die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung. Die Tatsache, dass junge Teilnehmer/innen durch das Bildungserlebnis hochmotiviert für die Zukunft sind, sagt noch nichts darüber aus, dass durch die Sprachkurse vor der Einreise die Integration im Bundesgebiet gefördert wird. Wären die Teilnehmer/innen weniger motiviert, wenn sie gleich nach der Einreise einen Integrationskurs besuchen würden?

Im gesamten Bericht wird keine Bewertung der Aussagen und Beschreibungen vorgenommen. Es werden keine Schlüsse oder Ergebnisse formuliert, an mehreren Stellen auch keine weiteren Fragen nach den Gründen für einen Sachverhalt gestellt. Die Formulierungen suggerieren, dass eine Zielerreichung positiv gegeben ist, es fehlen hierfür jedoch nachvollziehbare Belege und sachdienliche Nachweise. Es soll noch einmal betont werden, dass nicht in Frage gestellt wird, dass gute Deutschkenntnisse unabdingbar sind für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland. Diese sollen so früh wie nur möglich erworben werden – selbstverständlich können Menschen auch in ihren Herkunftsländern die deutsche Sprache lernen. Den Ehegattennachzug von dem Sprachzertifikat abhängig zu machen, fördert nicht die Integration und verhindert auch keine Zwangsheirat. Gegenteilige Nachweise konnte der vorliegende Bericht nicht erbringen.